

Wettkampfordnung 2007

(Inhaltsverzeichnis)



mit Änderungen gültig ab 15.3.2024

I. TEIL: EINLEITUNG

- Art. 1 Orientierungslaufen
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Geltungsbereich
- Art. 4 Verhältnis zu anderen Erlassen
- Art. 5 Versuchs- und Ausnahmegewilligungen

II. TEIL: GRUNDLAGEN DES WETTKAMPFES

1. Abschnitt: Formen von OL

- Art. 6 Grundsatz
- Art. 7 OL mit Qualifikation
- Art. 8 OL mit Gesamtwertung
- Art. 9 Staffel-OL
- Art. 10 Team-OL

2. Abschnitt: Arten von OL

- Art. 11 Schweizer Meisterschaften
- Art. 12 Schweizer Einzel-Meisterschaften mit Qualifikation
- Art. 13 Nationale OL
- Art. 14 Regionale OL
- Art. 15 Besondere OL
- Art. 16 Übrige OL

3. Abschnitt: Veranstalter

- Art. 17 Veranstalter von Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL
- Art. 18 Veranstalter von Regionalen OL
- Art. 19 Information Dritter
- Art. 19bis Datenschutz
- Art. 19ter Verhaltenskodex
- Art. 20 Verantwortung
- Art. 21 Haftung

4. Abschnitt: Technischer Delegierter

- Art. 22 Begriff
- Art. 23 Einsatz an Wettkämpfen

- Art. 24 Kompetenzen und Pflichten
- Art. 25 Zusammenarbeit mit dem Veranstalter
- Art. 26 Weisungsrecht gegenüber dem Veranstalter
- Art. 27 Funktionen am Lauftag
- Art. 28 Bericht und Laufdokumentation

5. Abschnitt: Laufgebiet und Terminliste

- Art. 29 Publikation des Laufgebietes
- Art. 30 Bekanntgabe der Laufanlage
- Art. 31 Geländesperre
- Art. 32 Terminliste

6. Abschnitt: Medien und Werbung

- Art. 33 Medien
- Art. 34 Werbung

7. Abschnitt: Finanzen

- Art. 35 Grundsatz
- Art. 36 Startgeld
- Art. 37 Höhe der Läuferabgabe
- Art. 38 Läuferabgabe bei Sonderfällen
- Art. 38bis Dienstleistungen

III. TEIL: BESTIMMUNGEN FÜR DEN LÄUFER

1. Abschnitt: Kategorien

- Art. 39 Einteilung nach Geschlecht
- Art. 40 Einteilung nach Alter
- Art. 41 Einteilung nach Leistung
- Art. 42 Leistungskategorien bei Einzel-OL
- Art. 43 Leistungskategorien bei den Schweizer Staffel- und Team-Meisterschaften
- Art. 44 Offen-Kategorien
- Art. 45 Besonderheiten für die Kategorien H10, D10 und Offen sCOOL
- Art. 46 Aufteilung einer Kategorie in Felder

2. Abschnitt: Recht zur Teilnahme

- Art. 47 Grundsatz
- Art. 48 Teilnahmeverbot
- Art. 49 Mitgliedersperre
- Art. 50 Teilnahmebeschränkung
- Art. 51 Besonderheiten für die Kategorien HE, DE, H20 und D20

3. Abschnitt: Pflichten der Läufer

- Art. 52 Fairnessgebot
- Art. 53 Unerlaubter Aufenthalt im Laufgebiet
- Art. 54 Unerlaubte Hilfsmittel
- Art. 55 Verbotene Begleitung
- Art. 56 Aufgebende Läufer
- Art. 57 Folgen von Pflichtverletzungen
- Art. 58 Verantwortung
- Art. 59 Haftung

4. Abschnitt: Dopingverbot

- Art. 60 Grundsatz
- Art. 61 Dopingkontrollen
- Art. 62 Verfahren und Sanktionen

IV. TEIL: VORBEREITUNG DES WETTKAMPFES**1. Abschnitt: Bahnlegung**

- Art. 63 Anforderungen
- Art. 64 Angabe der OL-Bahn
- Art. 65 Bahnleger, Bahnkontrolleur
- Art. 66 Veränderte Richtzeiten
- Art. 67 Gleiche OL-Bahn
- Art. 68 Besonderheit bei der Schweizer Team-Meisterschaft

2. Abschnitt: Ausschreibung und Anmeldung

- Art. 69 Pflicht zur Ausschreibung
- Art. 70 Inhalt der Ausschreibung
- Art. 71 Anmeldemodus
- Art. 72 Inhalt der Anmeldung bei Einzel-OL
- Art. 73 Inhalt der Anmeldung bei Staffel- und Team-OL
- Art. 74 Rechtzeitige Anmeldungen
- Art. 75 Nachmeldungen
- Art. 76 Kategorienwechsel
- Art. 77 Mutationen

3. Abschnitt: Laufkarte

- Art. 78 OL-Karte
- Art. 79 Verwendung von OL-Karten
- Art. 80 Kartenmasstab an Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL
- Art. 81 Weglassungen
- Art. 82 Korrekturen
- Art. 83 Rückgabe der Laufkarte

4. Abschnitt: Postenbeschreibungen

- Art. 84 Zweck
- Art. 85 Form
- Art. 86 Art der Abgabe
- Art. 87 Inhalt und Darstellung

5. Abschnitt: Kontrollsystem

- Art. 88 Grundsatz
- Art. 89 Wahl des Kontrollsystems
- Art. 90 Reserve-Kontrollsystem

6. Abschnitt: Sanität

- Art. 91 Grundsatz
- Art. 92 Besonderheiten

V. TEIL: DURCHFÜHRUNG DES WETTKAMPFES

1. Abschnitt: Weisungen

- Art. 93 Inhalt der Weisungen
- Art. 94 Veröffentlichung der Weisungen
- Art. 95 Befolgen der Weisungen

2. Abschnitt: Wettkampfbereich bis Start

- Art. 96 Wettkampfbereich
- Art. 97 Anreise
- Art. 98 Startnummern
- Art. 99 Weg zum Start
- Art. 100 Abgabe der Laufkarte
- Art. 101 Bekanntgabe der OL-Bahn

3. Abschnitt: Startmodus

- Art. 102 Einzelstart
- Art. 103 Massenstart
- Art. 104 Jagdstart
- Art. 105 Gesamte Startdauer

4. Abschnitt: Startreihenfolge

- Art. 106 Startreihenfolge bei Schweizer Einzel-Meisterschaften ohne Qualifikation
- Art. 107 Startreihenfolge bei Schweizer Einzel-Meisterschaften mit Qualifikation
- Art. 108 Startreihenfolge bei Nationalen OL
- Art. 108bis Startreihenfolge bei Schweizer Team-Meisterschaften

5. Abschnitt: Startliste

- Art. 109 Inhalt und Form der Startliste
- Art. 110 Startliste bei OL mit TD

6. Abschnitt: Start

- Art. 111 Startplatz
- Art. 112 Startpunkt
- Art. 113 Wettkampfzeit
- Art. 114 Startzeit
- Art. 115 Frühstart
- Art. 116 Verspäteter Start
- Art. 117 Besonderheiten bei Schweizer Staffel- und Team-Meisterschaften

7. Abschnitt: Posten

- Art. 118 Begriff
- Art. 118bis Minimalabstand zwischen Posten
- Art. 119 Markierung
- Art. 120 Kennzahl und Kontrollvorrichtung
- Art. 121 Vormarkierung
- Art. 122 Nebenfunktionen
- Art. 123 Postenbesetzung
- Art. 124 Verpflegung

8. Abschnitt: Pflichtstrecken und Sperrgebiete

- Art. 125 Pflichtstrecken
- Art. 126 Angabe und Markierung von Pflichtstrecken
- Art. 127 Sperrgebiete
- Art. 128 Angabe und Markierung von Sperrgebieten
- Art. 129 Verstösse

9. Abschnitt: Ziel

- Art. 130 Zieleinlauf
- Art. 131 Ziellinie
- Art. 132 Zeitmessung
- Art. 133 Abschluss des Wettkampfes
- Art. 134 Zielschluss

10. Abschnitt: Klassierung

- Art. 135 Klassierung nach Laufzeit
- Art. 136 Klassierung nach Einlaufreihenfolge
- Art. 137 Klassierung auf Grund von Zwischenzeiten
- Art. 138 Maximalzeit
- Art. 139 Richtige Postenquittungen
- Art. 140 Fehlende Postenquittungen

11. Abschnitt: Nichtklassierung und Disqualifikation

- Art. 141 Nichtklassierung
- Art. 142 Disqualifikation
- Art. 143 Besondere Sanktionen bei Staffel- und Team-OL
- Art. 144 Besondere Sanktionen bei OL mit Gesamtwertung
- Art. 144bis Wettkampfrichter

12. Abschnitt: Rangliste, Laufdokumentation und Jahreswertungen

- Art. 145 Inhalt
- Art. 146 Publikation
- Art. 147 Aufbewahrung und Rückgabe der Unterlagen
- Art. 148 Jahrespunktlisten

13. Abschnitt: Auszeichnungen und Titel

- Art. 149 Grundsatz
- Art. 150 Schweizer Meisterschaften

14. Abschnitt: Absage, Umwandlung und Annullierung

- Art. 151 Absage
- Art. 152 Umwandlung
- Art. 153 Folgen der Umwandlung
- Art. 154 Annullierung
- Art. 155 Besonderheiten bei Staffel-OL und OL mit Gesamtwertung
- Art. 156 Läuferabgabe und Rückzahlung des Startgeldes

VI. TEIL: RECHTSPFLEGE**1. Abschnitt: Zweck und Zuständigkeit**

- Art. 157 Zweck
- Art. 158 Beschwerdeinstanzen

2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

- Art. 159 Gegenstand der Beschwerde
- Art. 160 Beschwerdelegitimation
- Art. 161 Rücksprache mit Veranstalter
- Art. 162 Frist und Adressat
- Art. 163 Form und Inhalt
- Art. 164 Aufschiebende Wirkung
- Art. 165 Untersuchungspflicht
- Art. 166 Ausstand
- Art. 167 Mitwirkung am Entscheid
- Art. 168 Beschwerdeentscheid
- Art. 169 Gebühren und Auslagen
- Art. 170 Weiterzug und Revision

3. Abschnitt: Schiedsgericht

- Art. 171 Sachliche Zuständigkeit
- Art. 172 Zeitliche Zuständigkeit
- Art. 173 Zusammensetzung
- Art. 174 Zuständigkeit

4. Abschnitt: Kommission Technik

- Art. 175 Zusammensetzung
- Art. 176 Entscheide und Sanktionen

VII. TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 177 Änderung der Wettkampfordnung
- Art. 178 Entscheid des Zentralvorstandes
- Art. 179 Referendum
- Art. 180 Entscheid der Delegiertenversammlung
- Art. 181 Revision der Anhänge
- Art. 182 Inkrafttreten von Änderungen
- Art. 183 Totalrevision.
- Art. 184 Inkrafttreten

- Anhang 1 Regionen Einteilung
- Anhang 2 Muster für Postenbeschreibungen (Art. 87)
- Anhang 4 Postenmarkierung (Art. 119)
- Anhang 5 Jahrespunktelisten nach Rangpunkten (Art. 148 Abs. 3)

I. TEIL: EINLEITUNG

Art. 1 Orientierungslaufen

- 1 Orientierungslaufen (OL) ist eine Sportart, bei welcher mit Hilfe einer Karte im Gelände markierte Kontrollpunkte (Posten) innert möglichst kurzer Zeit angelaufen werden.
- 2 Die Anforderungen an die Läufer¹ richten sich nach ihrem orientierungstechnischen und läuferischen Leistungsvermögen. Der Einfluss des Zufalls ist möglichst klein zu halten.
- 3 Veranstalter und Läufer nehmen Rücksicht auf Natur und Umwelt.

¹ Der Begriff Läufer gilt sinngemäss auch für Läuferinnen und Teams.

Art. 2 Zweck

Die Wettkampfordnung des Schweizerischen OL-Verbandes (SOLV) regelt die Durchführung von OL zu Fuss.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Die Wettkampfordnung gilt an allen OL, die von Mitgliedern des SOLV durchgeführt oder in der vom SOLV publizierten Terminliste aufgeführt werden.
- 2 Für die Veranstalter Übriger OL gemäss Art. 16 sind nur die Art. 1-21, 32, 34-35, 37-38, 52-62, 63 lit. b, 127-128 und 174 Abs. 2 verbindlich.
- 3 Bei OL im Ausland, die nicht von Mitgliedern des SOLV organisiert werden, gelten für Schweizer sowie Ausländer gemäss Art 150 Abs. 2 die Art. 52-62 und 174 Abs. 2, soweit das ausländische Recht dies nicht ausschliesst.

Art. 4 Verhältnis zu anderen Erlassen

- 1 Bei OL gemäss Art. 3 sind das Reglement „OL-Karten“ und das Reglement „Rekurskommission“ ergänzend zu beachten.
2. Bei OL gemäss Art. 11 bis 16 sind neben der WO auch Regelungen, welche im IOF-Code und den IOF-Policies³ festgehalten sind, ergänzend zu beachten.
- 3 Sind bei OL für einzelne Kategorien die Wettkampfbregeln der Internationalen OL-Föderation (IOF)² anwendbar, so gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des SOLV ergänzend, sofern sie nicht den IOF-Regeln widersprechen.

¹ International specification for sprint orienteering maps (www.orienteering.org)

² Competition Rules for IOF Foot Orienteering Events (www.orienteering.org)

³ IOF Code and Policies (www.orienteering.org)

Art. 5 Versuchs- und Ausnahmegewilligungen

- 1 Zur Erprobung von Neuerungen kann die Kommission Technik nach Absprache mit dem Veranstalter Abweichungen von der Wettkampfordnung versuchsweise bewilligen.
- 2 Die Kommission Technik kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn ein OL aufgrund unvorhersehbarer Umstände nur im Widerspruch zur Wettkampfordnung durchgeführt werden kann.
- 3 Gegen Entscheide gemäss Abs. 1 und 2 kann innert 20 Tage seit Kenntnisnahme an die Rekurskommission rekurriert werden.

II. TEIL: GRUNDLAGEN DES WETTKAMPFES

1. Abschnitt: Formen von OL

Art. 6 Grundsatz

OL können wie folgt durchgeführt werden:

- a) Einzel, Staffel oder Team;
- b) Langdistanz, Mitteldistanz, Sprintdistanz;
- c) Tag, Nacht;
- d) vorgeschriebene Postenreihenfolge, freie Postenreihenfolge, Postenauswahl.

Art. 7 OL mit Qualifikation

- 1 Ein OL mit Qualifikation besteht aus mindestens einem Qualifikationslauf und mindestens einem Finallauf.
- 2 Der Veranstalter bestimmt, gestützt auf die Ergebnisse der Qualifikationsläufe, welche Läufer für den Final qualifiziert werden.
- 3 Der Final kann nach Leistungskriterien in einen A-Finallauf, B-Finallauf usw. unterteilt werden; die Ergebnisse des Finals bilden die Schlussrangliste des OL.

Art. 8 OL mit Gesamtwertung

- 1 Bei OL mit Gesamtwertung wird aus mehreren OL gemäss Art. 6 eine Schlussrangliste erstellt.
- 2 Die OL können an einem Tag oder an mehreren Tagen stattfinden.
- 3 Der Veranstalter legt die Kriterien für die Gesamtwertung fest.

Art. 9 Staffel-OL

- 1 Bei Staffel-OL lösen sich zwei oder mehr Läufer ab.
- 2 Bei Staffel-OL starten die Läufer der ersten Strecke mit Massenstart. Das Vorgehen bei den Ablösungen legt der Veranstalter fest. Er bestimmt den Zeitpunkt des Massenstarts für nicht abgelöste Läufer.

Art. 10 Team-OL

- 1 Bei Team-OL starten die Läufer eines Teams gleichzeitig. Die Posten können von einem oder mehreren Läufern des Teams angelaufen werden.
- 2 Der Veranstalter kann Posten bezeichnen, die vom ganzen Team gleichzeitig angelaufen werden müssen.

2. Abschnitt: Arten von OL

Art. 11 Schweizer Meisterschaften

- 1 Schweizer Einzel-Meisterschaften werden mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt:
 - a) über die Langdistanz bei Tag;
 - b) über die Mitteldistanz bei Tag;
 - c) über die Sprintdistanz bei Tag;
 - d) über die Langdistanz bei Nacht.
- 2 Die Schweizer Staffel-Meisterschaft wird bei Tag als OL mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt in Teams zu drei Läufern.
- 3 Die Schweizer Sprint-Staffel-Meisterschaft wird bei Tag als OL mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt in Teams zu vier Läufern
- 4 Die Schweizer Team-Meisterschaft wird bei Tag als OL über die Langdistanz mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt in Teams zu drei Läufern.
- 5 Alle Schweizer Meisterschaften finden einmal pro Jahr statt.

Art. 12 Schweizer Einzel-Meisterschaften mit Qualifikation

- 1 Die Kommission Technik bestimmt im Vergabeentscheid gemäss Art. 17, ob eine Schweizer Meisterschaft gemäss Art. 11 Abs. 1 als OL mit Qualifikation durchzuführen ist.
- 2 Bei einer Schweizer Einzel-Meisterschaft mit Qualifikation bestimmt der Technische Delegierte:
 - a) die Anzahl der Qualifikationsläufe und der nach Leistungskriterien unterteilten Finalläufe;
 - b) bei mehreren Qualifikationsläufen die Aufteilung der Teilnehmer in den Kategorien HE, DE, H20 und D20 auf leistungsmässig gleichwertige Felder, in den übrigen Kategorien durch das Los auf möglichst gleich grosse Felder;
 - c) die Prozentzahl der im A-Finallauf startberechtigten Teilnehmer (mindestens 30% und höchstens 50% der Läufer, die auf der Startliste der Qualifikationsläufe aufgeführt sind).
- 3 Alle Läufer, die zeitgleich im letzten Rang klassiert sind, der noch zu einer Finalteilnahme berechtigt, sind für diesen Final qualifiziert.
- 4 Im Qualifikationslauf disqualifizierte Läufer sind in keinem Finallauf, nicht klassierte oder nicht gestartete Läufer sind im A-Finallauf nicht startberechtigt.

Art. 13 Nationale OL

- 1 Nationale OL sind von der Kommission Technik bestimmte Einzel-OL, die eine hohe organisatorische Qualität aufweisen und für die Jahrespunkte gemäss Art. 148 vergeben werden.
- 2 Pro Tag findet höchstens ein Nationaler OL statt.
- 3 Die Kommission Technik entscheidet über die Austragungsform.

Art. 14 Regionale OL

Regionale OL sind Einzel-OL, die in der Regel eine einfache Organisation aufweisen und für die Jahrespunkte gemäss Art. 148 vergeben werden.

Art. 15 Besondere OL

- 1 Besondere OL sind von der Kommission Technik bestimmte OL von gesamtschweizerischer Bedeutung, wie z.B. Mehretappenläufe, Fünferstaffel, Pfingstaffel, Tomila-OL.
- 2 Besondere OL zählen in der Regel nicht für die Jahrespunktliste.

Art. 16 Übrige OL

Als Übrige OL gelten alle OL, die nicht unter die OL gemäss Art. 11-15 fallen.

3. Abschnitt: Veranstalter

Art. 17 Veranstalter von Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL

- 1 Schweizer Meisterschaften und Nationale OL werden von der Kommission Technik im Verbandsorgan zur Bewerbung ausgeschrieben.
- 2 Die Veranstalter werden von der Kommission Technik spätestens im zweiten Jahr vor der Durchführung bestimmt.
- 3 Die Kommission Technik und der Veranstalter vereinbaren das Wesentliche zum Wettkampf schriftlich.

Art. 18 Veranstalter von Regionalen OL

- 1 Wer einen Regionalen OL durchführen will, hat die Bewerbung bis Ende Juni des Vorjahres an die zuständige regionale Koordinationsstelle zu richten.
- 2 Die Bewerbung enthält im Minimum Name und Datum des OL, Veranstalter, Laufgebiet, Form und Kategorienangebot.
- 3 Die Kommission Technik entscheidet:
 - a) welche OL als Regionale OL gelten;
 - b) bei Terminkollisionen zwischen Veranstaltern verschiedener Regionen.

Art. 19 Information Dritter

- 1 Der Veranstalter informiert die zuständigen Behörden über den OL und holt die vorgeschriebenen Bewilligungen ein.
- 2 Der Veranstalter verständigt sich mit dem Kartenherausgeber über die Durchführung des OL.

Art. 19bis Datenschutz

Wer sich für einen Wettkampf anmeldet oder bei der Organisation eines Wettkampfes mitwirkt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personen- und Wettkampfdaten in Ausschreibung, Weisungen, Start- und Ranglisten sowie weiteren mit dem Lauf verbundenen Auswertungen publiziert werden.

Art. 19ter Verhaltenskodex

Veranstalter oder Läufer nehmen keine Geschenke oder Begünstigungen an und beteiligen sich nicht an Wetten und Abmachungen, die den Wettkampfverlauf von sich oder anderen beeinflussen könnten.

Art. 20 Verantwortung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Durchführung des OL; vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen der Wettkampfordnung.

Art. 21 Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die er oder seine Hilfspersonen Läufern oder Dritten absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

4. Abschnitt: Technischer Delegierter

Art. 22 Begriff

Technischer Delegierter ist, wer die entsprechende Ausbildung des SOLV absolviert hat und von der Fachgruppe Technische Delegierte für einen OL als solcher ernannt worden ist.

Art. 23 Einsatz an Wettkämpfen

- 1 Die Kommission Technik setzt einen Technischen Delegierten ein, der namentlich von der Fachgruppe Technische Delegierte bestimmt wird:
 - a) bei allen Schweizer Meisterschaften;
 - b) bei allen Nationalen OL;
 - c) bei Besonderen OL nach Rücksprache mit dem Veranstalter.
- 2 Der Technische Delegierte muss spätestens ein Jahr vor dem Wettkampf bestimmt sein und mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen haben.
- 3 Dem Technischen Delegierten werden die Spesen von der Fachgruppe Technische Delegierte vergütet.

Art. 24 Kompetenzen und Pflichten

In die Zuständigkeit des Technischen Delegierten fallen:

- a) die Beratung des Veranstalters, insbesondere des Bahnlegers;
- b) die Kontrolle, dass sich der Veranstalter an die Wettkampfordnung hält;
- c) die Entscheide, die ihm gemäss Wettkampfordnung zustehen;
- d) das Erstellen von Bericht und Laufdokumentation.

Art. 25 Zusammenarbeit mit dem Veranstalter

- 1 Der Technische Delegierte und der Veranstalter erstellen für die Vorbereitung des OL einen Zeitplan, der für beide verbindlich ist.
- 2 Der Veranstalter lädt den Technischen Delegierten zu seinen Sitzungen ein und orientiert ihn über alle wesentlichen Entscheide und Massnahmen.
- 3 Ausschreibungen, Weisungen und Startlisten sind dem Technischen Delegierten vor der Veröffentlichung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26 Weisungsrecht gegenüber dem Veranstalter

- 1 Der Technische Delegierte kann dem Veranstalter verbindliche Weisungen erteilen:
 - a) wenn die Durchführung des OL gefährdet ist;
 - b) wenn eine Verletzung der Wettkampfordnung droht;
 - c) wenn wesentliche Interessen des OL-Sports gefährdet erscheinen.
- 2 Verursacht eine gegen den Willen des Veranstalters durchgesetzte Weisung des Technischen Delegierten Schaden, haftet der SOLV, sofern die Weisung sorgfaltswidrig gewesen ist und der Schaden nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

- 3 Der Technische Delegierte haftet gegenüber dem Veranstalter nicht, doch kann der SOLV bei absichtlichem oder grobfahrlässigem Handeln auf ihn Rückgriff nehmen.

Art. 27 Funktionen am Lauftag

- 1 Der Technische Delegierte ist beim OL anwesend.
- 2 Er kontrolliert die wichtigsten Teile der Organisation und stellt die reguläre Durchführung des OL sicher.

Art. 28 Bericht und Laufdokumentation

Der Technische Delegierte erstellt nach dem OL innert Monatsfrist Bericht und Laufdokumentation zuhanden der Fachgruppe Technische Delegierte; der Veranstalter erhält eine Kopie des Berichts.

5. Abschnitt: Laufgebiet und Terminliste

Art. 29 Publikation des Laufgebietes

Laufgebiete von Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL werden spätestens im Vorjahr mit Planskizze im Verbandsorgan publiziert.

Art. 30 Bekanntgabe der Laufanlage

Die Laufanlage ist geheim zu halten, bis der Veranstalter diese bekannt gibt.

Art. 31 Geländesperre

- 1 Den Teilnehmern einer Schweizer Meisterschaft oder eines Nationalen OL ist von der Publikation des Laufgebietes bis zum eigenen Wettkampf verboten:
 - a) sich mit Karte im Laufgebiet aufzuhalten;
 - b) sich im Laufgebiet abseits von Wegen, ständig markierten Langlaufloipen und Skipisten aufzuhalten. Zulässig ist der Aufenthalt in Gebäuden.
- 2 Von der Geländesperre ausgenommen sind:
 - a) Kartenaufnehmer und Kartenkonsulenten bei Ausübung ihrer Tätigkeit;
 - b) Teilnehmer von Bike-O und Ski-OL für die Dauer ihres Wettkampfes.
- 3 Weitere Ausnahmen müssen von der Kommission Technik vor dem Lauf bewilligt und veröffentlicht werden.
- 4 Die Kommission Technik kann bei Besonderen OL nach Anhörung des Veranstalters eine Geländesperre anordnen, die mit der Veröffentlichung wirksam wird.

Art. 32 Terminliste

- 1 Die Kommission Technik veröffentlicht anfangs Jahr eine Terminliste im Verbandsorgan und führt diese regelmässig nach.
- 2 Die Terminliste enthält:
 - a) die Schweizer Meisterschaften;
 - b) die Nationalen OL;
 - c) die Regionalen OL;
 - d) die Besonderen OL;
 - e) Übrige OL, sofern diese rechtzeitig gemeldet werden.

6. Abschnitt: Medien und Werbung

Art. 33 Medien

Der Veranstalter sorgt für einen der Bedeutung des OL angemessenen Mediendienst.

Art. 34 Werbung

- 1 Werbung im Zusammenhang mit einem OL ist Sache des Veranstalters.
- 2 Bei OL mit TD kann die Kommission Technik mit dem Veranstalter besondere Vereinbarungen über die Werbung treffen.
- 3 Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten. Zuwiderhandelnde werden durch die Kommission Wettkämpfe gebüsst.

7. Abschnitt: Finanzen

Art. 35 Grundsatz

Der Veranstalter eines OL handelt auf eigene Rechnung und Gefahr. Anders lautende Vereinbarungen nach Art. 17 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

Art. 36 Startgeld

- 1 Der Veranstalter legt das Startgeld und allfällige Gebühren für Nachmeldungen gemäss Art. 75 Abs. 3 und Mutationen gemäss Art. 77 Abs. 3 fest. Bei OL mit TD ist die Zustimmung des Technischen Delegierten erforderlich.
- 2 Das Startgeld ist dem Läufer unter Abzug der Spesen des Veranstalters zurückzahlen, wenn seine Anmeldung abgelehnt wird.

Art. 37 Höhe der Läuferabgabe

- 1 Der Veranstalter hat dem SOLV für jeden angemeldeten Läufer pro Wettkampftag folgende Abgaben zu entrichten:

Schweizer Meisterschaften

Fr. 5.00 pro angemeldeten Teilnehmer in den Kategorien HD20 und jünger sowie den Offen-Kategorien

Fr. 9.50 pro angemeldeten Teilnehmer in den übrigen Kategorien

Nationale OL

Fr. 4.50 pro angemeldeten Teilnehmer in den Kategorien HD20 und jünger sowie den Offen-Kategorien

Fr. 8.50 pro angemeldeten Teilnehmer in den übrigen Kategorien

Regionale OL

Fr. 3.50 pro angemeldeten Teilnehmer in den Kategorien HD20 und jünger sowie den Offen-Kategorien

Fr. 7.00 pro angemeldeten Teilnehmer in den übrigen Kategorien

Besondere OL

Fr. 3.50 pro angemeldeten Teilnehmer in den Kategorien HD20 und jünger (resp. den entsprechenden Jahrgängen) sowie den Offen-Kategorien

Fr. 7.00 pro angemeldeten Teilnehmer in den übrigen Kategorien resp. den entsprechenden Jahrgängen

Übrige OL, sofern im Verbandsorgan publiziert

Fr. 1.50 pro angemeldeten Teilnehmer in den Kategorien HD20 und jünger (resp. den entsprechenden Jahrgängen) sowie den Offen-Kategorien

Fr. 4.50 pro angemeldeten Teilnehmer in den übrigen Kategorien resp. den entsprechenden Jahrgängen

- 2 Bei Staffel- und Team-OL ist diese Abgabe für jeden Läufer, bei Teams gemäss Art. 42 Abs. 5 und Art. 44 pro Team zu entrichten.

Art. 38 Läuferabgabe bei Sonderfällen

- 1 Mit Veranstaltern kantonaler Team-OL sowie Veranstaltern von Besonderen OL mit mehr als 2000 angemeldeten Läufern kann die Kommission Technik eine Pauschalabgabe vereinbaren. Diese ist im Verbandsorgan zu publizieren.
- 2 Die Kommission Technik kann auf Gesuch hin dem Veranstalter ausnahmsweise die Läuferabgabe ganz oder teilweise erlassen, wenn der Erlass im Interesse des SOLV oder der IOF liegt.

Art. 38bis Dienstleistungen

Erbringt der Veranstalter oder der SOLV bei Wettkämpfen besondere Dienstleistungen, können sie dem SOLV angeschlossenen Vereinen oder deren Mitgliedern günstiger abgegeben werden als Dritten.

III. TEIL: BESTIMMUNGEN FÜR DEN LÄUFER**1. Abschnitt: Kategorien****Art. 39 Einteilung nach Geschlecht**

- 1 Die Läufer werden nach Geschlecht in Damen- und Herrenkategorien eingeteilt.
- 2 Läuferinnen dürfen in allen Herrenkategorien unter den gleichen Bedingungen wie Läufer teilnehmen.

Art. 40 Einteilung nach Alter

- 1 Die Läufer werden nach Jahrgängen in Altersgruppen gemäss Art. 42 Abs. 1 eingeteilt.
- 2 Jungen Läufern ist die Teilnahme in höheren Altersgruppen mit Ausnahme der Kategorien für Läufer ab 35 Jahren erlaubt.
- 3 Senioren ist die Teilnahme in tieferen Altersgruppen mit Ausnahme der Kategorien für Läufer bis 20 Jahre erlaubt.

Art. 41 Einteilung nach Leistung

- 1 Die Altersgruppen können in Leistungsklassen eingeteilt worden:
 - a) nach orientierungstechnischen Anforderungen (Elite, A, B usw.);
 - b) nach Distanz (lang, mittel, kurz).
- 2 Die Wahl der Leistungsklasse ist dem Läufer bei jedem Wettkampf freigestellt.

Art. 42 Leistungskategorien bei Einzel-OL

1

Alters-Gruppe	Vollständige Bezeichnung	Kurzform	Alter	SM	Nat	Reg.	Richtzeit in Min. Lang	Richtzeit in Min. Mittel	Richtzeit in Min. Sprint	orientierungs-technische Anforderungen
für Läufer bis 20 Jahre	Knaben 10	H10	-10	O	O	O	10 - 20	10 - 15	10 - 15	■
	Knaben 12	H12	-12	X	X	O	25 - 35	15 - 20	10 - 15	■■
	Knaben 14	H14	-14	X	X	O	35 - 45	20 - 25	10 - 15	■■■
	Junioren 16	H16	-16	X	X	O	45 - 55	25 - 30	10 - 15	■■■■
	Junioren 18	H18	-18	X	X	O	55 - 65	25 - 30	10 - 15	■■■■■
	Junioren 20	H20	-20	X	X	O	65 - 80	30 - 35	10 - 15	■■■■■■
ohne Altersbeschränkung	Herren Elite	HE	Frei	X	X	(O)	70 - 100	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Herren A lang	HAL	Frei	X	X	O	65 - 80	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Herren A mittel	HAM	Frei	X	X	O	50 - 60	25 - 30	10 - 15	■■■■■■■
	Herren A kurz	HAK	Frei	X	X	O	30 - 40	20 - 25	10 - 15	■■■■■■■
	Herren B	HB	Frei	X	X	O	45 - 55	25 - 30	10 - 15	■■■
für Läufer ab 35 Jahren	Senioren 35	H35	35-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioren 40	H40	40-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioren 45	H45	45-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioren 50	H50	50-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioren 55	H55	55-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioren 60	H60	60-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioren 65	H65	65-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioren 70	H70	70-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■
	Senioren 75	H75	75-	X	X	O	45 - 55	30 - 35	10 - 15	■■■■■
	Senioren 80	H80	80-	X	X	O	40 - 50	30 - 35	10 - 15	■■■■■
Senioren 85	H85	85-	X	X	O	40 - 50	30 - 35	10 - 15	■■■■■	
für Läuferinnen bis 20 Jahre	Mädchen 10	D10	-10	O	O	O	10 - 20	10 - 15	10 - 15	■
	Mädchen 12	D12	-12	X	X	O	25 - 35	15 - 20	10 - 15	■■
	Mädchen 14	D14	-14	X	X	O	35 - 45	20 - 25	10 - 15	■■■
	Juniorinnen 16	D16	-16	X	X	O	45 - 55	25 - 30	10 - 15	■■■■
	Juniorinnen 18	D18	-18	X	X	O	55 - 65	25 - 30	10 - 15	■■■■■
	Juniorinnen 20	D20	-20	X	X	O	65 - 80	30 - 35	10 - 15	■■■■■■
ohne Altersbeschränkung	Damen Elite	DE	Frei	X	X	(O)	70 - 100	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Damen A lang	DAL	Frei	X	X	O	65 - 80	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Damen A mittel	DAM	Frei	X	X	O	50 - 60	25 - 30	10 - 15	■■■■■■■
	Damen A kurz	DAK	Frei	X	X	O	30 - 40	20 - 25	10 - 15	■■■■■■■
	Damen B	DB	Frei	X	X	O	45 - 55	25 - 30	10 - 15	■■■
für Läuferinnen ab 35 Jahren	Senioreninnen 35	D35	35-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioreninnen 40	D40	40-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioreninnen 45	D45	45-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioreninnen 50	D50	50-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioreninnen 55	D55	55-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioreninnen 60	D60	60-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioreninnen 65	D65	65-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■■■
	Senioreninnen 70	D70	70-	X	X	O	50 - 60	30 - 35	10 - 15	■■■■■
	Senioreninnen 75	D75	75-	X	X	O	45 - 55	30 - 35	10 - 15	■■■■■
Senioreninnen 80	D80	80-	X	X	O	45 - 55	30 - 35	10 - 15	■■■■■	

Legende: X = muss ausgeschrieben werden
O = darf ausgeschrieben werden
(O) = darf nur mit Bewilligung der Kommission Technik ausgeschrieben werden
■ = eine Anforderungs-Stufe

- 2 Bei Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL:
 - a) dürfen keine anderen Leistungskategorien ausgeschrieben werden;
 - b) darf jede Leistungskategorie nur über eine Distanz ausgeschrieben werden.
- 3 Bei Nacht-OL dürfen die Kategorien H10, D10, H12 und D12 nicht ausgeschrieben werden.
- 4 Bei Regionalen OL, Besonderen OL und Übrigen OL kann der Veranstalter weitere Kategorien ausschreiben. Für diese werden keine Punkte für die Jahreswertung gemäss Art. 148 vergeben.
- 5 Bei Regionalen OL sind in den Kategorien H10, D10, H12, D12, H14 und D14 auch Teams zugelassen. Sie müssen separat rangiert werden und erhalten keine Punkte für die Jahreswertung gemäss Art. 148.

Art. 43 Leistungskategorien bei den Schweizer Staffel-, Sprintstaffel- und Team-Meisterschaften

1 Staffel- und Teammeisterschaften

Alters-Gruppe	Vollständige Bezeichnung	Kurzform	Summe des Alters aller drei Läufer	Alter	Staffel	Team	Richtzeit in Minuten Staffel	Richtzeit in Minuten Team	orientierungstechnische Anforderungen
für Läufer bis 18 Jahre	Knaben 10	H10		-10	-	O	-	20-30	■
	Knaben 12	H12		-12	X	X	90-120	30-40	■■
	Knaben 14	H14		-14	X	X	105-135	35-45	■■■
	Junioren 16	H16		-16	X	X	120-150	45-55	■■■■
	Junioren 18	H18		-18	X	X	135-165	55-65	■■■■■
ohne Altersbeschränkung	Herren Elite	HE		frei	X	X	140-170	70-90	■■■■■■
	Herren A kurz	HAK		frei	X	X	105-135	45-55	■■■■■■
für Läufer ab35/45/55/65 Jahren	Senioren 120	H120	120-	35- *)	X	X	135-165	50-60	■■■■■■
	Senioren 150	H150	150-	45- *)	X	X	135-165	50-60	■■■■■■
	Senioren 180	H180	180-	55- *)	X	X	135-165	50-60	■■■■■
	Senioren 210	H210	210-	65- *)	X	X	135-165	45-55	■■■■
für Läuferinnen bis 18 Jahre	Mädchen 10	D10		-10	-	O	-	20-30	■
	Mädchen 12	D12		-12	X	X	90-120	30-40	■■
	Mädchen 14	D14		-14	X	X	105-135	35-45	■■■
	Juniorinnen 16	D16		-16	X	X	120-150	45-55	■■■■
	Juniorinnen 18	D18		-18	X	X	135-165	55-65	■■■■■
Ohne Altersbeschränkung	Damen Elite	DE		frei	X	X	140-170	70-90	■■■■■■
	Damen A kurz	DAK		frei	X	X	105-135	45-55	■■■■■■
für Läuferinnen ab35/45/55/65 Jahren	Seniorinnen 120	D120	120-	35- *)	X	X	135-165	50-60	■■■■■■
	Seniorinnen 150	D150	150-	45- *)	X	X	135-165	50-60	■■■■■■
	Seniorinnen 180	D180	180-	55- *)	X	X	135-165	50-60	■■■■■
	Seniorinnen 210	D210	210-	65- *)	O	O	135-165	45-55	■■■■

Legende:

- X = muss ausgeschrieben werden
- O = darf ausgeschrieben werden
- = darf nicht ausgeschrieben werden
- = eine Anforderungs-Stufe
- *) = Mindestalter jedes Läufers Team

Für die SOM ist das Mindestalter ab D/H120, je Läufer, 35 Jahre oder älter.

2 Sprint-Staffelmeisterschaften

Altersgruppe	Vollständige Bezeichnung	Kurzform	Summe des Alters aller vier Läufer	Alter	Staffelzusammensetzung	Richtzeit in Min. Staffel	Orientierungstechnische Anforderungen
Für Läufer und Läuferinnen bis 12 Jahre	Jugend 12	SS12		-12	2 Mädchen 2 Knaben	48	■ ■
Für Läufer und Läuferinnen bis 16 Jahren	JuniorInnen 16	SS16	-	-16	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■
Ohne Altersbeschränkung	Elite	SSE	-	Offen	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■ ■ ■
	A	SSA	-	Offen	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■ ■ ■
Für Läufer und Läuferinnen ab 40 Jahren	SeniorInnen 40	SS40	-	40-	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■ ■
Für Läufer und Läuferinnen ab 60 Jahren	SeniorInnen 60	SS60	-	60-	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■ ■

Die Staffeln bestehen aus zwei Damen und zwei Herren (Streckenabfolge D-H-H-D).

Art. 44 Offen-Kategorien

- 1 In den Offen-Kategorien, die keine Leistungskategorien sind, können Läufer unabhängig vom Geschlecht einzeln oder als Team wie folgt teilnehmen:

Alters-Gruppe	Vollständige Bezeichnung	Alter	Meisterschaften	Nat. OL	Reg. OL	Richtzeit in Minuten	orientierungstechnische Anforderungen
ohne Altersbeschränkung	Offen kurz	Frei	O	O	O	20-30	■ ■
	Offen mittel	Frei	O	O	O	30-40	■ ■ ■ ■
	Offen lang	Frei	O	O	O	40-50	■ ■ ■ ■ ■ ■
	Offen sCOOL	Frei	O	O	O	5-25	■
	Weitere, vom Veranstalter bestimmte Kategorien, z.B. Sie+Er, Familien, Sonderformen für Kinder		-	O	O	frei	frei

Legende: O = darf ausgeschrieben werden
 - = darf nicht ausgeschrieben werden
 ■ = eine Anforderungs-Stufe

- 2 Bei Kategorien gemäss Abs. 1 kann von folgenden Bestimmungen abgewichen werden: Art. 31, 66, 67, 80, 89 Abs. 2, 90, 102 Abs. 2, 106-108, 110, 121, 132 Abs. 4.
- 3 Werden an Schweizer Meisterschaften Offen-Kategorien ausgeschrieben, ist für deren Wettkampf ein separater Start zu verwenden, der von den Leistungskategorien nicht benutzt wird.

Art. 45 Besonderheiten für die Kategorien H10, D10 und Offen sCOOL

- 1 Für die Kategorien H10 und D10 sowie Offen sCOOL werden fehlende orientierungstechnische Kenntnisse durch unterstützende Orientierungshilfen auf der Laufkarte und im Gelände kompensiert. Solche Massnahmen dürfen Läufer anderer Kategorien nicht beeinflussen.
- 2 Für die Kategorie Offen sCOOL werden OL in sehr einfacher Form angeboten.

Art. 46 Aufteilung einer Kategorie in Felder

- 1 Der Veranstalter kann eine Kategorie in gleichwertige (1, 2, 3 usw.) oder in leistungsbezogene Felder (A, B, C usw.) aufteilen.
- 2 Bei Schweizer Meisterschaften ist die Aufteilung einer Kategorie nur in leistungsbezogene Felder zulässig. Der Technische Delegierte weist die Läufer den einzelnen Feldern zu.
- 3 Die Felder einer Kategorie bestreiten den Lauf auf unterschiedlichen Bahnen und werden getrennt klassiert.

2. Abschnitt: Recht zur Teilnahme

Art. 47 Grundsatz

Jede Person ist berechtigt, an OL teilzunehmen.

Art. 48 Teilnahmeverbot

- 1 Bei einem OL dürfen nicht teilnehmen:
 - a) Läufer, welche OL-Bahnen oder Teile davon kennen, ausser diese Information sei allen Läufern zugänglich;
 - b) gesperrte Läufer gemäss Art. 49, 62 Abs. 2 lit. b und 176 Abs. 3 lit. b;
 - c) Läufer, welche die Geländesperre gemäss Art. 31 verletzt haben.
- 2 Wer gegen das Teilnahmeverbot verstösst, wird nicht klassiert oder disqualifiziert.

Art. 49 Mitgliedersperre

Ist der Veranstalter ein Verein, kann er volljährigen Mitgliedern die Teilnahme verweigern, insbesondere wenn die Durchführung des Wettkampfes gefährdet erscheint. Wer dennoch startet, wird nicht klassiert oder disqualifiziert.

Art. 50 Teilnahmebeschränkung

- 1 Der Veranstalter darf die Zahl der Läufer beim OL insgesamt oder in einzelnen Kategorien beschränken. Bei OL mit TD ist dafür die Genehmigung der Kommission Technik erforderlich.
- 2 In der Ausschreibung und bei der Publikation der Laufgebiete sind den Läufern Höchstzahl und Art der Auswahl bekannt zu geben.
- 3 Über die Nichtzulassung von Läufern entscheidet der Veranstalter.
- 4 Bei OL mit TD muss der Technische Delegierte den Veranstalterentscheid gemäss Abs. 3 bestätigen.

Art. 51 Besonderheiten für die Kategorien HE, DE, H20 und D20

- 1 Für die Teilnahme in den Kategorien HE, DE, H20 und D20 ist die Unterzeichnung der Unterstellungserklärung unter die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic Association erforderlich.
- 2 Bei Schweizer Meisterschaften sind mindestens vierzig Schweizer Läufer pro Kategorie zuzulassen.
- 3 Besteht eine Teilnahmebeschränkung gemäss Art. 50, kann die Kommission Spitzensport für die Kategorien HE, DE, H20 und D20 je sechs Läufer frei bestimmen. Sie meldet die Namen der Läufer dem Veranstalter und dem Technischen Delegierten spätestens einen Monat vor dem OL.

3. Abschnitt: Pflichten der Läufer

Art. 52 Fairnessgebot

- 1 Der Läufer hat sich so zu verhalten, dass der Wettkampf fair durchgeführt werden kann und andere Läufer weder bevorteilt noch benachteiligt werden.
- 2 Der Läufer ist zu vollständiger und korrekter Angabe der Personalien verpflichtet.
- 3 Bei Einzel-OL mit Intervallstart ist die Zusammenarbeit von Läufern während des Wettkampfes beim Orientieren und beim Anlaufen der Posten nicht erlaubt.

Art. 53 Unerlaubter Aufenthalt im Laufgebiet

- 1 Der Läufer darf das Laufgebiet am Vortag sowie am Lauftag bis Zielschluss nicht betreten, ausser während des eigenen Wettkampfes.
- 2 Das Betreten des Laufgebietes ist zudem erlaubt, soweit es
 - a) der Veranstalter in Ausschreibung und Weisungen ausdrücklich gestattet;
 - b) der Veranstalter in besondern Fällen Läufern nach Abschluss des eigenen Wettkampfes ausdrücklich gestattet; bei OL mit TD ist dessen vorgängige Zustimmung erforderlich
 - c) nach Abschluss des eigenen Wettkampfes in einer Leistungskategorie als Teilnehmer auf einer OL-Bahn der Offen-Kategorien erfolgt.

Art. 54 Unerlaubte Hilfsmittel

- 1 Zwischen Besammlung und Zielschluss darf der Läufer Karten des Laufgebietes, ausser die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten bzw. erlaubten, nicht mit sich führen.
- 2 Während des Wettkampfes ist die Verwendung folgender Hilfsmittel nicht erlaubt:
 - a) elektronische und elektrische Geräte, um die Orientierung zu erleichtern oder um Informationen über den Wettkampf zu erhalten; erlaubt sind solche für das blosser Aufzeichnen des Wettkampfes
 - b) der Fortbewegung dienende, ausser die vom Veranstalter erlaubten
 - c) Nagelschuhe

Art. 55 Verbotene Begleitung

Der Läufer darf sich während des Wettkampfes nicht von Personen begleiten lassen und keine Tiere mit sich führen, ausser der Veranstalter habe dies ausdrücklich erlaubt.

Art. 56 Aufgebende Läufer

Der Läufer, der den Wettkampf aufgibt, hat sich beim Veranstalter am Ziel oder im Wettkampfbereich zur Registrierung zurückzumelden und, soweit angeordnet, die Laufkarte abzugeben.

Art. 57 Folgen von Pflichtverletzungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgenannten Pflichten verletzt, wird nicht zum Start zugelassen, nicht klassiert oder disqualifiziert.

Art. 58 Verantwortung

- 1 Der Läufer ist selbst verantwortlich, dass er
 - a) die für die Absolvierung des Wettkampfes notwendigen Informationen erhält und
 - b) den Wettkampf gemäss Wettkampfordnung und Weisungen absolviert.
- 2 Der Läufer ist nur dann nicht verantwortlich, wenn er beweist, dass
 - a) ein grober Fehler des Veranstalters oder Irreführung vorliegt und zugleich
 - b) der Fehler oder die Irreführung für den Läufer nicht erkennbar oder nicht korrigierbar war.

Art. 59 Haftung

- 1 Der Läufer haftet für Personen- und Sachschaden, den er anderen schuldhaft zufügt.
- 2 Meldet sich ein Läufer nicht zurück und löst dadurch eine Suchaktion aus, kann er für die Kosten belangt werden.

4. Abschnitt: Dopingverbot

Art. 60 Grundsatz

- 1 Doping ist verboten.
- 2 Als Doping gilt jede Anwendung eines Mittels oder einer Methode gemäss der Dopingliste der Swiss Olympic Association¹⁾ und der Internationalen OL-Föderation.
- 3 Dem Doping gleichgestellt sind Beihilfe zu Doping, das Mitführen verbotener Mittel bei Wettkämpfen sowie das Vereiteln einer Kontrolle.

¹ Bezug bei Swiss Olympic Association, Haus des Sportes, Postfach 202, 3000 Bern 32 / www.swissolympic.ch

Art. 61 Dopingkontrollen

- 1 Dopingkontrollen können jederzeit angeordnet werden von der Swiss Olympic Association oder der Internationalen OL-Föderation.
- 2 Jeder Teilnehmer eines Wettkampfes kann einer Dopingkontrolle unterzogen werden.
- 3 Dopingkontrollen werden nach den Vorschriften des Doping-Statuts der Swiss Olympic Association durchgeführt.

Art. 62 Verfahren und Sanktionen

- 1 In einem Doping-Fall richten sich das Verfahren, der Entscheid, die Sanktionen und die Rechtsmittel nach den Vorschriften des Doping-Statuts der Swiss Olympic Association. Zusätzlich gilt Absatz 2.
- 2 Wer das Dopingverbot gemäss Art. 60 missachtet, wird
 - a) für den OL am Tag der Kontrolle disqualifiziert;
 - b) von der Kommission Technik für alle OL disqualifiziert, welche er in der Zeit ab Kontrolle bis zum Ablauf einer allfälligen Sperre bestritten hat.
- 3 Wer die Unterstellungserklärung gemäss Art. 51 Abs. 1 nicht unterzeichnet, wird nicht zum Start zugelassen oder nicht klassiert.

IV. TEIL: VORBEREITUNG DES WETTKAMPFES

1. Abschnitt: Bahnlegung

Art. 63 Anforderungen

OL-Bahnen sind so zu legen, dass

- a) ein fairer Wettkampf gewährleistet wird;
- b) die Bedürfnisse von Natur und Umwelt unter Einbezug der Richtlinien von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie des SOLV beachtet werden;
- c) den orientierungstechnischen Anforderungen gemäss Art. 42-44 im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen wird;
- d) der Durchschnitt der Laufzeiten der drei Erstklassierten den Richtzeiten gemäss Art. 42-44 entspricht.

Art. 64 Angabe der OL-Bahn

- 1 Die Bahnlänge wird angegeben durch die Länge der Luftlinie vom Startpunkt über alle Posten bis ins Ziel und die Summe der Steigungen auf einer vernünftigen Route (z.B. 7,5 km / 220 m Steigung). Bei Sonderformen (freie Postenreihenfolge, Postenauswahl) ist die kürzest mögliche Variante massgebend.
- 2 Die Bahnsignaturen müssen in Farbe, Form und Grösse den gültigen Darstellungs-Normen entsprechen.

Art. 65 Bahnleger, Bahnkontrolleur

Der Veranstalter bezeichnet Bahnleger und Bahnkontrolleur. Der Bahnleger ist verantwortlich für Laufanlage, OL-Bahnen, Laufkarten oder Musterkarten und Postenbeschreibungen. Die Überprüfung erfolgt durch den Bahnkontrolleur.

Art. 66 Veränderte Richtzeiten

- 1 Veränderte Richtzeiten sind mit Ausnahme der Schweizer Meisterschaften zulässig. Sie sind in der Ausschreibung anzugeben.
- 2 Für die Änderung von Richtzeiten an Nationalen OL ist die Kommission Technik zuständig. Für die Kategorien HE, DE, H20 und D20 stellt die Kommission Spitzensport entsprechend Antrag.

Art. 67 Gleiche OL-Bahn

Die gleiche OL-Bahn darf für mehrere Kategorien benützt werden, sofern die Richtzeiten eingehalten werden und die orientierungstechnischen Anforderungen sich um höchstens eine Stufe unterscheiden.

Art. 68 Besonderheit bei der Schweizer Team-Meisterschaft

Bei der Schweizer Team-Meisterschaft ist mit der Bahnanlage oder mit Kontrollen an Posten sicherzustellen, dass alle Läufer eines Teams mindestens ein Drittel der Bahnlänge absolvieren.

2. Abschnitt: Ausschreibung und Anmeldung

Art. 69 Pflicht zur Ausschreibung

Schweizer Meisterschaften und alle für die Jahrespunktliste zählenden OL sind im Verbandsorgan auszuschreiben.

Art. 70 Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung muss Angaben enthalten über:

- a) Name, Form, Art, Datum, Austragungsort und Laufgebiet des OL;
- b) Kategorien, Zusammensetzung von Teams;
- c) Art, Name, Massstab und Stand der Laufkarte;
- d) Namen des Veranstalters, Laufleiters und Bahnlegers;
- e) Startgeld und allfällige Zuschläge (z.B. Transportkosten, Zustellgebühren);
- f) Anmeldemodus und Meldeschluss, auch bei Laufanmeldung am Lauftag;
- g) Zulässigkeit und Modus von Nachmeldungen;
- h) Adresse für weitere Auskünfte mit Telefonnummer oder E-Mail-Adresse;
- i) Wettkampfbereich und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- k) Zeitbedarf Wettkampfbereich bis Start;
- l) die Art, wie Startzeit und weitere Weisungen mitgeteilt werden;
- m) allfällige Besonderheiten (z.B. Anwendung der Wettkampfbestimmungen der IOF für bestimmte Kategorien, veränderte Richtzeiten, Höchstzahl von Teilnehmern, lange Anmarsch- und Rückwege, Übernachtungsmöglichkeiten, Versuchsbewilligung).

Art. 71 Anmeldemodus

- 1 Der Veranstalter legt Anmeldemodus und Meldeschluss fest.
- 2 Bei OL mit TD ist der Anmeldemodus vom Technischen Delegierten zu genehmigen.
- 3 Für Schweizer Meisterschaften und Nationale OL, sowie für Regionale OL und Besondere OL, die für die Jahrespunktliste zählen, sind für Online-Anmeldungen nur lizenzierte Anmeldeportale zugelassen. Anmeldeportale werden durch die Kommission Technik geprüft und lizenziert.

Art. 72 Inhalt der Anmeldung bei Einzel-OL

- 1 Die Anmeldung für Einzel-OL muss enthalten: Vorname und Name des Läufers, Jahrgang, Adresse, Kategorie, allfälliger Verein. Der Veranstalter kann ergänzende Angaben (z.B. SI-Card-Nummer, Art der Anreise) verlangen.
- 2 Der Veranstalter kann inhaltlich unzulängliche Anmeldungen ablehnen. Die Ablehnung ist den Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 73 Inhalt der Anmeldung bei Staffel- und Team-OL

- 1 Die Anmeldung für Staffel- und Team-OL muss enthalten: Name des Teams, Kategorie, Zustelladresse. Der Veranstalter bestimmt, bis wann die Namen, Vornamen und Jahrgänge der Teilnehmer sowie bei Staffel-OL die Zuordnung der Läufer zu den Strecken anzugeben sind. Er kann ergänzende Angaben verlangen.
- 2 Bei den Schweizer Staffel- und Team-Meisterschaften muss der Name des Teams den Wohnort oder die Vereinszugehörigkeit aller drei teilnehmenden Läufer erkennen lassen.
- 3 Der Veranstalter kann inhaltlich unzulängliche Anmeldungen ablehnen. Die Ablehnung ist den Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 74 Rechtzeitige Anmeldungen

Eine Anmeldung gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zum Meldeschluss beim Veranstalter eintrifft oder der Läufer nachweisen kann, dass er den Termin des Meldeschlusses gewahrt hat.

Art. 75 Nachmeldungen

- 1 Eine Anmeldung, die nicht als rechtzeitig gemäss Art. 74 gilt, wird als Nachmeldung bezeichnet.
- 2 Bei Schweizer Meisterschaften darf der Veranstalter keine Nachmeldungen annehmen.
- 3 Bei Nationalen OL gibt der Veranstalter in der Ausschreibung bekannt, ob er Nachmeldungen zulässt, und bis wann, unter welchen Bedingungen und gegen welche Gebühr sie möglich sind.
- 4 Nachmeldungen dürfen nur in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen freier Startplätze vor allen anderen Läufern derselben Kategorie berücksichtigt werden
- 5 Bei anderen OL entscheidet der Veranstalter frei über Nachmeldungen.

Art. 76 Kategorienwechsel

Der Wechsel eines Läufers von einer Kategorie in eine andere gilt je nach Zeitpunkt der Mitteilung als rechtzeitige Anmeldung oder als Nachmeldung.

Art. 77 Mutationen

- 1 Ein angemeldeter Läufer darf mit seinem Einverständnis durch einen anderen Läufer ersetzt werden, sofern der Veranstalter in den Weisungen nichts anderes festlegt.
- 2 Bei Schweizer Einzel-Meisterschaften sind Mutationen erlaubt; ausser in den Kategorien in denen nach Weisung Leistungssport gestartet wird. Bei den Schweizer Staffel- und Team-Meisterschaften sind Mutationen einzelner Läufer bis eine Stunde vor dem ersten Start des gesamten Wettkampfes zulässig.
- 3 Die Mutation ist dem Veranstalter bis am 2. Tag vor dem Lauf zu melden, oder der Veranstalter gibt ein elektronisches Mutationssystem vor. Der Veranstalter kann eine Gebühr erheben.

3. Abschnitt: Laufkarte

Art. 78 OL-Karte

- 1 Die OL-Karte ist eine topographische Karte, die für OL-Zwecke hergestellt wird und alle für den OL wichtigen Informationen enthält.
- 2 Herstellung und Herausgabe von OL-Karten werden im Reglement „OL-Karten“ geregelt. Für deren Verwendung im Wettkampf gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Art. 79 Verwendung von OL-Karten

Bei Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL müssen OL-Karten verwendet werden. Der Veranstalter sorgt für eine einwandfreie Papier- und Druckqualität.

Art. 80 Kartenmassstab an Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL

- 1 Bei Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL ist der Kartenmassstab für die einzelnen Kategorien wie folgt:
 - a) bei Langdistanz 1:15'000 für die Kategorien H16-20, HE, HAL und D16-20, DE und DAL; alle anderen Kategorien 1:10'000; für D/H AK sowie ab D/H 50 und älter kann 1:7'500 verwendet werden
 - b) bei Mitteldistanz 1:10'000; für D/H AK sowie ab D/H 50 und älter kann 1:7'500 verwendet werden
 - c) bei Sprint 1:5'000 oder 1:4'000, für D/H AK sowie ab D/H 50 und älter kann 1:3'000 verwendet werden
 - d) bei Staffel 1:10'000, für D/H AK sowie ab D/H 50 und älter kann 1:7'500 verwendet werden
 - e) bei Nacht 1:10'000, für D/H AK sowie ab D/H 50 und älter kann 1:7'500 verwendet werden
 - f) bei Team dito Langdistanz.
- 2 Die Kommission Technik kann auf Antrag des organisierenden Vereines Ausnahmen bewilligen.

Art. 81 Weglassungen

- 1 Für einzelne oder alle Kategorien dürfen OL-Karten mit einheitlichen Weglassungen verwendet werden.
- 2 Bei Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL ist dafür die Bewilligung der Kommission Technik erforderlich.
- 3 Die Art der Weglassungen muss in der Ausschreibung und in den Weisungen angegeben werden.

Art. 82 Korrekturen

- 1 Unterscheiden sich die Verhältnisse im Gelände wesentlich von ihrer Darstellung auf der Laufkarte, müssen die Läufer spätestens im Wettkampfbereich darauf hingewiesen werden.
- 2 Auf einzelne Objekte bezogene Korrekturen müssen auf der Laufkarte eingedruckt sein oder vor dem Start abgezeichnet werden können.

Art. 83 Rückgabe der Laufkarte

- 1 Dem Läufer ist ein Exemplar der am OL benützten Laufkarte zuzustellen oder am Lauftag zurückzugeben, wenn er die Laufkarte unterwegs oder am Ziel abgeben musste.
- 2 Aus besonderen Gründen kann die Kommission Technik anordnen, dass die Rückgabe der Laufkarten zu unterbleiben hat.

4. Abschnitt: Postenbeschreibungen

Art. 84 Zweck

Postenbeschreibungen haben den Zweck, Details im Postenraum anzugeben, insbesondere:

- a) zu verdeutlichen, welches Objekt innerhalb des Postenkreises auf der Laufkarte das Postenobjekt ist;
- b) Art und Grösse des Postenobjektes näher zu bezeichnen;
- c) die Lage der Postenmarkierung in Bezug auf das Postenobjekt zu präzisieren;
- d) Besonderheiten (Pflichtstrecken, Verpflegung, Kontrolle usw.) anzuzeigen.

Art. 85 Form

- 1 Postenbeschreibungen können in Symbolform oder in Textform erstellt werden.
- 2 Bei Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL müssen sie für Leistungskategorien mindestens in Symbolform angeboten werden.

Art. 86 Art der Abgabe

- 1 Die Postenbeschreibungen werden rechtzeitig vor dem Start abgegeben oder befinden sich auf der Laufkarte.
- 2 Bei Schweizer Einzel-Meisterschaften sowie bei der Schweizer Team-Meisterschaft sind die Postenbeschreibungen zwischen Vorstart und Start abzugeben.
- 3 Art und Zeitpunkt der Abgabe sind in den Weisungen bekannt zu geben.

Art. 87 Inhalt und Darstellung

Inhalt und Darstellung der Postenbeschreibungen sollen Anhang 2 entsprechen.

5. Abschnitt: Kontrollsystem**Art. 88 Grundsatz**

- 1 Mit dem Kontrollsystem wird überprüft, ob der Läufer die vorgegebenen Posten richtig angelaufen hat.
- 2 Als Kontrollsystem dürfen Systeme mit elektronischen Kontrollkarten oder Lochzangen mit Kontrollkarten verwendet werden.

Art. 89 Wahl des Kontrollsystems

- 1 Über die Wahl des Kontrollsystems entscheidet der Veranstalter.
- 2 Bei OL mit TD sind Kontrollsysteme mit elektronischen Kontrollkarten zu verwenden, welche von der Kommission Technik oder der IOF zugelassen sind.

Art. 90 Reserve-Kontrollsystem

- 1 Bei Schweizer Meisterschaften und Nationalen OL muss ein Reserve-Kontrollsystem eingerichtet sein, das unabhängig vom Haupt-Kontrollsystem funktioniert.
- 2 Das verwendete Reserve-Kontrollsystem bedarf der Zustimmung des Technischen Delegierten und ist in den Weisungen bekannt zu geben.
- 3 Das richtige Funktionieren des Haupt-Kontrollsystems muss entweder für den Läufer erkennbar sein, oder das Reserve-Kontrollsystem muss jede Postenquittung automatisch registrieren.
- 4 Funktionieren das Haupt-Kontrollsystem oder Teile davon für den Läufer erkennbar nicht, benutzt er das Reserve-Kontrollsystem.
- 5 Werden als Reserve-Kontrollsystem Lochzangen verwendet, hat der Läufer die Lochungen auf der Laufkarte anzubringen.

6. Abschnitt: Sanität

Art. 91 Grundsatz

Am Ziel und im Wettkampfbereich müssen Sanitätsmaterial für die Behandlung kleinerer Verletzungen sowie die Telefonnummern des Notfallarztes und eines Rettungsdienstes verfügbar sein.

Art. 92 Besonderheiten

- 1 Bei OL mit TD sowie bei OL in abgelegenen oder gefährlichem Gelände muss
 - a) ausgebildetes Sanitätspersonal zur Verfügung stehen und
 - b) der Notfallarzt vorgängig über den OL informiert werden.
- 2 Der Standort des Sanitätspersonals ist in den Weisungen und wo möglich auf der Laufkarte anzugeben.

V. TEIL: DURCHFÜHRUNG DES WETTKAMPFES

1. Abschnitt: Weisungen

Art. 93 Inhalt der Weisungen

- 1 Die Weisungen müssen Angaben enthalten über:
 - a) Name, Form, Art, Datum, Austragungsort und Laufgebiet des OL;
 - b) Wettkampfbereich mit Öffnungszeiten;
 - c) Lage der Parkplätze und allfällige Gebühren;
 - d) Distanz und Marschzeit von Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Parkplatz zum Wettkampfbereich;
 - e) Art und Öffnungszeit der Garderobe;
 - f) Veranstalter, Name von Laufleiter, Bahnleger, Bahnkontrolleur und Technischem Delegierten;
 - g) Art, Name, Massstab, Äquidistanz und Stand der Laufkarte, Weglassungen und wesentliche Abweichungen von der Norm;
 - h) Organisation bis zum Start (Startnummern, Postenbeschreibungen, Distanz und Steigung, Transport- und Marschzeit, Kartenausgabe, Vorstart, Start, Kleidertransport usw.);
 - i) Art des Kontrollsystems und des Reserve-Kontrollsystems mit Hinweis auf die Pflichten des Läufers;
 - j) Art, wie die Posten angegeben werden (Eindruck, Abzeichnen);
 - k) Art der Orientierungshilfen auf der Laufkarte und im Gelände gemäss Art. 45 Abs. 1;
 - l) Bahndaten (Distanz, Steigung, Anzahl Posten);
 - m) Maximalzeit, Zielschluss;
 - n) Distanz und Marschzeit vom Ziel zum Wettkampfbereich;
 - o) Art der Zwischenverpflegung, Standort der Sanität;
 - p) Rangverkündigung, Resultatdienst, Publikation von Ranglisten und Rückgabe von Laufkarten;
 - q) Brief- oder E-Mail-Adresse, Telefon- oder Faxnummer für weitere Auskünfte;
 - r) Mitglieder des Schiedsgerichts bei OL mit TD;
 - s) Ort, wo am Lauftag Beschwerden einzureichen sind;
 - t) Hinweis auf Haftung gemäss Art. 21;
 - u) Allfällige Besonderheiten (z.B. Versuchs- und Ausnahmegenehmigungen, Teilnahmebeschränkungen, Qualifikationssystem, Quoten für Finalläufe, Auflagen des Natur- und Umweltschutzes);
 - v) Hinweis auf allfällige Sanktionen bei Verletzung von Weisungen des Veranstalters.

- 2 Sind die Weisungen erst am Lauftag zugänglich, können 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1q weggelassen werden.

Art. 94 Veröffentlichung der Weisungen

- 1 Die Weisungen sind dem Läufer rechtzeitig zugänglich zu machen; in besonderen Fällen können sie vor Ort auch mündlich erfolgen.
- 2 Bei OL mit Voranmeldung werden dem Läufer die Weisungen mit der Startzeit zugestellt, sofern er dies ausdrücklich verlangt hat.
- 3 Bei OL mit TD sind die Weisungen in mindestens zwei Sprachen zugänglich zu machen.
- 4 Bei Unterschieden ist die Version in derjenigen Sprache massgebend, welche am Sitz des Veranstalters vorherrscht.

Art. 95 Befolgen der Weisungen

- 1 Der Läufer hat die Weisungen des Veranstalters zu befolgen.
- 2 Das Nichtbefolgen von Weisungen führt zu Sanktionen, sofern die Voraussetzungen des Art. 141 oder des Art. 142 erfüllt sind.

2. Abschnitt: Wettkampfbereich bis Start

Art. 96 Wettkampfbereich

Im Wettkampfbereich besammeln sich die Läufer für den OL; dort sind die massgebenden Informationen über den OL erhältlich.

Art. 97 Anreise

- 1 Der Veranstalter informiert in Ausschreibung und Weisungen über die Erreichbarkeit des Wettkampfbereichs mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 2 Ist das Wettkampfbereich mehr als zwei Kilometer von der Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels entfernt, hat der Veranstalter von OL mit TD gratis oder gegen ein Entgelt einen Transport anzubieten.
- 3 Der Veranstalter soll mit geeigneten Mitteln die Anreise mit öffentlichem Verkehr fördern.

Art. 98 Startnummern

- 1 Die Abgabe von Startnummern an die Läufer steht dem Veranstalter frei. Für Schweizer Meisterschaften kann die Kommission Technik bestimmen, wer Startnummern zu tragen hat.
- 2 Die Startnummer muss während des ganzen Laufes gut sichtbar und in ganzer Grösse auf der Brust getragen werden.

Art. 99 Weg zum Start

- 1 Der Weg vom Wettkampfbereich zum Start muss markiert sein.
- 2 Distanz, Steigung und Marschzeit sind spätestens im Wettkampfbereich anzugeben.
- 3 Die Benützung von Motorfahrzeugen zwischen Wettkampfbereich und Start ist verboten, soweit der Veranstalter sie nicht ausdrücklich erlaubt.

Art. 100 Abgabe der Laufkarte

- 1 Der Veranstalter bestimmt, wann und wo den Läufern die Laufkarte abgegeben wird.
- 2 Werden beim Vorstart Musterkarten aufgelegt, muss der Startpunkt eingezeichnet sein. Für das Studium der Musterkarten ist allen Läufern einer Kategorie gleich viel Zeit einzuräumen.
- 3 Wird die Laufkarte während des OL gewechselt, hat dies an einem Posten oder auf einer Pflichtstrecke zu erfolgen.

Art. 101 Bekanntgabe der OL-Bahn

- 1 Die OL-Bahn wird dem Läufer bekannt gegeben:
 - a) durch Abgabe der Laufkarte;
 - b) durch Vorgabe auf einer Musterkarte, von der die OL-Bahn vor oder nach dem Start auf die Laufkarte zu übertragen ist.
- 2 Bei OL mit TD ist die OL-Bahn ausnahmslos durch Abgabe der Laufkarte bekannt zu geben, für die Kategorien H10, D10 und Offen sCOOL nach Möglichkeit auch an allen anderen OL.

3. Abschnitt: Startmodus

Art. 102 Einzelstart

- 1 Beim Einzelstart starten die Läufer der gleichen Kategorie nacheinander. Das minimale Startintervall zwischen zwei Läufern auf der gleichen OL-Bahn beträgt zwei Minuten.
- 2 Bei Besonderen OL und OL über die Sprintdistanz kann das Startintervall bis auf 30 Sekunden verkürzt werden.
- 3 Bei OL mit TD muss das Startintervall in den einzelnen Kategorien über die gesamte Startdauer gleich sein und vom Technischen Delegierten genehmigt werden.
- 4 Die Kommission Spitzensport kann bei Schweizer Einzel-Meisterschaften und Nationalen OL in den Kategorien HE, DE, H20 und D20 das Startintervall bestimmen. Dieses ist dem Veranstalter und dem Technischen Delegierten spätestens vier Monate vor dem Lauf mitzuteilen.

Art. 103 Massenstart

- 1 Beim Massenstart starten alle Läufer einer Kategorie gleichzeitig.
- 2 Bei OL mit TD bedarf der Massenstart der Zustimmung der Kommission Technik.
- 3 Die Schweizer Staffel-Meisterschaft wird als OL mit Massenstart durchgeführt.

Art. 104 Jagdstart

- 1 Beim Jagdstart starten die Läufer mit den Rückständen aus vorangegangenen OL.
- 2 Jagdstart ist nur zulässig bei OL mit Gesamtwertung.
- 3 Läufer mit grossem Rückstand starten nach Weisung des Veranstalters am Schluss vor den in den vorangegangenen OL nicht klassierten Läufern.

Art. 105 Gesamte Startdauer

- 1 Bei Schweizer Einzel-Meisterschaften und Nationalen OL dürfen maximal fünf Stunden zwischen dem ersten und dem letzten Start liegen.
- 2 Werden Schweizer Einzel-Meisterschaften und Nationale OL als OL mit Qualifikation durchgeführt, dürfen maximal acht Stunden zwischen dem ersten und dem letzten Start liegen. Der Zeitraum zwischen dem ersten und dem zweiten Start eines jeden Läufers muss mindestens zweieinhalb Stunden betragen.

4. Abschnitt: Startreihenfolge

Art. 106 Startreihenfolge bei Schweizer Einzel-Meisterschaften ohne Qualifikation

- 1 Bei Schweizer Einzel-Meisterschaften ohne Qualifikation wird die Startreihenfolge ausgelost, wobei der Veranstalter die Auslosung entsprechend dem Wohnort und der Vereinszugehörigkeit der Läufer steuern darf. Es werden vom Organisator keine Startzeitwünsche berücksichtigt.
- 2 Die Kommission Spitzensport kann in den Kategorien HE, DE, H20, D20, H18, D18, H16 und D16 die Startreihenfolge bestimmen. Diese ist dem Veranstalter und dem Technischen Delegierten spätestens drei Monate vor dem Lauf mitzuteilen.

Art. 107 Startreihenfolge bei Schweizer Einzel-Meisterschaften mit Qualifikation

- 1 Die Startreihenfolge für Qualifikationsläufe bei Schweizer Einzel-Meisterschaften wird ausgelost.
- 2 Im Finallauf entspricht die Startreihenfolge der umgekehrten Reihenfolge der Rangliste des Qualifikationslaufes.
- 3 Die Startreihenfolge gleichrangig klassierter Läufer bestimmt sich:
 - a) innerhalb eines Qualifikationslaufes durch das Los;
 - b) zwischen mehreren Qualifikationsläufen gemäss deren Nummerierung.

Art. 108 Startreihenfolge bei Nationalen OL

- 1 Bei Nationalen OL wird die Startreihenfolge ausgelost, wobei der Veranstalter die Auslosung entsprechend dem Wohnort und der Vereinszugehörigkeit der Läufer steuern darf. Er kann begründete Startzeitwünsche berücksichtigen.
- 2 Die Kommission Spitzensport kann für die Kategorien HE, DE, H20, D20, H18, D18, H16 und D16 abweichende Weisungen erlassen, welche dem Veranstalter und dem Technischen Delegierten spätestens drei Monate vor dem Lauf mitzuteilen sind.

Art. 108bis Startreihenfolge bei Schweizer Team-Meisterschaften

Die Startreihenfolge bei Schweizer Team-Meisterschaften wird ausgelost.

5. Abschnitt: Startliste

Art. 109 Inhalt und Form der Startliste

- 1 Die Startliste enthält
 - a) bei Einzel-OL: Kategorie, Startzeit, Name, Vorname, Jahrgang, Wohnort und allfällige Vereinszugehörigkeit;
 - b) bei Staffel- und Team-OL: Kategorie, Startzeit, Name des Teams sowie Name, Vorname und Jahrgang aller Läufer.
- 2 Die Startliste wird entweder vor dem Lauftag erstellt oder am Lauftag in Form des Startprotokolls geführt.

Art. 110 Startliste bei OL mit TD

- 1 Bei OL mit TD ist die Startzeit dem Läufer rechtzeitig zugänglich zu machen. Die Startzeit ist dem Läufer persönlich mitzuteilen, sofern er dies ausdrücklich verlangt hat.
- 2 Die vollständige Startliste inklusive Nachmeldungen und Mutationen ist im Wettkampfbüro anzuschlagen.

6. Abschnitt: Start

Art. 111 Startplatz

- 1 Der Startplatz ist so einzurichten, dass noch nicht gestarteten Läufern keine Informationen über die Laufanlage zugänglich sind.
- 2 Der Veranstalter kann einen Vorstart einrichten. Er legt fest, ab wann der Läufer den Vorstart passieren darf.
- 3 Der Veranstalter bestimmt, wo der Läufer seinen Wettkampf beginnt (auf der Startlinie, bei der elektronischen Starteinheit oder am Ort des Kartenbezugs).

Art. 112 Startpunkt

- 1 Der Startpunkt befindet sich auf der Startlinie oder am Ende einer allfälligen Pflichtstrecke nach dem Start.
- 2 Befindet sich der Startpunkt nicht auf der Startlinie, wird er im Gelände mit einer Postenmarkierung ohne Kontrollvorrichtung versehen.

Art. 113 Wettkampfzeit

- 1 Die Wettkampfzeit darf der offiziellen Schweizer Zeit nicht vorgehen.
- 2 Am Vorstart und am Start muss die Wettkampfzeit für die Läufer leicht erkennbar sein.

Art. 114 Startzeit

- 1 Bei allen Startformen, ausser Staffelwettkämpfen, hat der Veranstalter die startenden Läufer elektronisch zu registrieren.
- 2 Der Läufer löst entweder seine Startzeit gemäss Weisung des Veranstalters selbst aus. Oder er absolviert gemäss Startliste den Start-Line-Check und startet auf das Startsignal hin.

Art. 115 Frühstart

- 1 Startet der Läufer aus eigenem Verschulden zu früh, wird er nicht klassiert oder disqualifiziert.
- 2 Startet der Läufer wegen eines Fehlers des Veranstalters zu früh, wird seine Laufzeit auf Grund der tatsächlichen Startzeit berechnet.

Art. 116 Verspäteter Start

- 1 Wer zu spät am Start erscheint, kann gemäss Weisung des Veranstalters sofort starten. Die Laufzeit wird auf Grund der Startliste berechnet.
- 2 Weist der Läufer nach dem Lauf gegenüber dem Veranstalter Fremdverschulden oder höhere Gewalt nach, wird die Laufzeit aufgrund der effektiven Startzeit berechnet.

Art. 117 Besonderheiten bei Schweizer Staffel- und Team-Meisterschaften

- 1 Bei Schweizer Staffel- und Team-Meisterschaften werden falsch zusammengesetzte Teams nicht zum Start zugelassen.
- 2 Bei der Schweizer Staffel-Meisterschaft hat die Nichtklassierung oder Disqualifikation eines Läufers zur Folge, dass noch nicht gestartete Läufer dieses Teams in den Massenstart verwiesen werden.

7. Abschnitt: Posten**Art. 118 Begriff**

- 1 Als Posten wird ein Punkt im Gelände bezeichnet, der mit einer Postenmarkierung versehen und an Hand der Laufkarte bestimmbar ist.
- 2 Für jeden Posten muss die Situation im Gelände mit ihrer Darstellung auf Laufkarte und Postenbeschreibung übereinstimmen.

Art. 118bis Minimalabstand zwischen Posten

- 1 Bei OL mit TD beträgt der Minimalabstand zwischen Posten
 - a) 30 m bei Verwendung der ISOM-Kartennorm
 - b) 15 m bei Verwendung der ISSprOM-Kartennorm, wobei die Laufstrecke mindestens 25 m betragen muss

- 2 Befinden sich bei OL mit TD zwei benachbarte Posten bei analogen Postenobjekten, vergrößert sich der Minimalabstand auf
 - a) 60 m bei Verwendung der ISOM-Kartennorm
 - b) 30 m bei Verwendung der ISSprOM-Kartennorm

Art. 119 Markierung

- 1 Die Postenmarkierung besteht aus Postenschirm, Kennzahl und Kontrollvorrichtung gemäss Anhang 4.

- 2 Bei Nacht-OL muss die Markierung aus jeder Richtung einfallendes Licht reflektieren. Ausnahmsweise kann der Posten beleuchtet sein.

Art. 120 Kennzahl und Kontrollvorrichtung

Jeder Posten trägt eine andere Kennzahl (31 oder höher) und weist eine oder mehrere Kontrollvorrichtungen auf.

Art. 121 Vormarkierung

Bei OL mit TD müssen alle Postenstandorte spätestens einen Monat vor dem OL vormarkiert sein.

Art. 122 Nebenfunktionen

An einem Posten können folgende Nebenfunktionen ausgeübt werden:

- a) Kontrolle der Postenquittungen;
- b) Kontrolle der Vollzähligkeit gemäss Art. 10 Abs. 2;
- c) Wechsel der Laufkarte;
- d) Anfang oder Ende einer Pflichtstrecke;
- e) Verpflegungsstelle;
- f) Medien- oder Zuschauerposten;
- g) Messen der Zwischenzeit.

Art. 123 Postenbesatzung

- 1 Postenbesatzungen verhalten sich unauffällig und verändern ihren Standort während des Wettkampfes nicht.
- 2 Sie dürfen den Läufern weder Auskünfte geben noch sie sonstwie beeinflussen; ausgenommen ist die Leistung erster Hilfe.

Art. 124 Verpflegung

- 1 Verpflegungsstellen bei Posten sind auf der Postenbeschreibung, die übrigen auf der Laufkarte anzugeben. Die Art der Verpflegung wird in den Weisungen erläutert.
- 2 Bei OL mit TD ist auf Anordnung des Technischen Delegierten mindestens Trinkwasser anzubieten.

8. Abschnitt: Pflichtstrecken und Sperrgebiete

Art. 125 Pflichtstrecken

Pflichtstrecken sind Strecken, denen der Läufer während des Wettkampfes zwingend folgen muss.

Art. 126 Angabe und Markierung von Pflichtstrecken

- 1 Jede Pflichtstrecke nach dem Startpunkt ist in der Postenbeschreibung zu erwähnen und auf der Laufkarte lagerichtig anzugeben (siehe Anhänge 2 und 3).
- 2 Jede Pflichtstrecke ist im Gelände gut sichtbar zu markieren; Anfang und Ende müssen für den Läufer eindeutig erkennbar sein.

Art. 127 Sperrgebiete

- 1 Vom Veranstalter bestimmte Sperrgebiete dürfen vom Läufer weder betreten noch gequert werden.
- 2 Dem Läufer ist es verboten, Gebiete zu betreten oder Linienobjekte zu queren, respektive auf diesen entlang zu laufen, wenn sie mit folgenden Symbolen dargestellt wurden:

Karten nach ISOM:

ISOM 201 Unpassierbare Felswand

ISOM 301 Unpassierbares Gewässer

ISOM 307 Unpassierbarer Sumpf

ISOM 515 Unpassierbare Mauer

ISOM 518 Unpassierbarer Zaun

ISOM 520 Verbotenes Gebiet

ISOM 529 Markantes unpassierbares Linienobjekt

ISOM 708 Unpassierbare Begrenzung

ISOM 709 Sperrgebiet

ISOM 711 Verbotene Strecke (Eine verbotene Strecke darf direkt überschritten werden, aber es ist verboten, auf der Strecke entlang zu laufen.)

Karten nach ISSprOM:

ISSprOM 201 Unpassierbare Felswand

ISSprOM 301 Unpassierbares Gewässer

ISSprOM 307 Unpassierbarer Sumpf

ISSprOM 411 unpassierbare Vegetation

ISSprOM 512.1 Brücke oder Tunneleingang, kein Wechsel der Ebene

ISSprOM 512.2 Unterführung oder Tunnel, kein Wechsel der Ebene

ISSprOM 515 Unpassierbare Mauer

ISSprOM 518 Unpassierbarer Zaun oder unpassierbares Gelände

ISSprOM 520 Verbotenes Gebiet

ISSprOM 521 Gebäude; (ein Gebäude darf nicht betreten werden)

ISSprOM 529 Markantes unpassierbares Linienobjekt

ISSprOM 708 Unpassierbare Begrenzung

ISSprOM 709 Sperrgebiet

ISSprOM 714 Temporäre Bauten oder geschlossenes Gebiet/Gefahrengebiete wie Autobahnen und Bahngleise sowie auf der Laufkarte als unpassierbar dargestellte Objekte gelten als Sperrgebiet, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt.

Art. 128 Angabe und Markierung von Sperrgebieten

- 1 Sperrgebiete im Laufgebiet sind auf allen Musterkarten anzugeben und auf der Laufkarte einzutragen (siehe Anhang 3).
- 2 Der Veranstalter hat durch geeignete Massnahmen (z.B. Hinweise in den Weisungen, Markierung im Gelände) dafür zu sorgen, dass die Sperrgebiete nicht betreten werden.

Art. 129 Verstösse

- 1 Wer von einer Pflichtstrecke abweicht oder ein Sperrgebiet missachtet, wird nicht klassiert oder disqualifiziert.
- 2 Wer dabei schwerwiegend gegen Gebote des Natur- und Umweltschutzes verstösst, wird auf jeden Fall disqualifiziert.

9. Abschnitt: Ziel

Art. 130 Zieleinlauf

- 1 Der Zieleinlauf ist eine Pflichtstrecke, die frühestens nach dem letzten Posten beginnt und auf der Ziellinie endet. Der Zieleinlauf muss das Überholen bis zur Ziellinie zulassen.
- 2 Der Veranstalter bestimmt, ob Zuschauern der Aufenthalt entlang des Zieleinlaufes gestattet ist. Auf jeden Fall ist ein Mindestabstand von 5 Metern zum letzten Posten zu wahren.

Art. 131 Ziellinie

- 1 Die Ziellinie verläuft rechtwinklig zum letzten Teil des Zieleinlaufes. Bei OL mit Massen- oder Jagdstart muss sie am Boden klar erkennbar sein.
- 2 Bei OL mit TD ist das Ziel zudem durch ein Zielband oder eine analoge Einrichtung deutlich zu markieren.

Art. 132 Zeitmessung

- 1 Die Zeitmessung auf der Ziellinie kann erfolgen durch:
 - a) den Einsatz der elektronischen Kontrollkarte seitens des Läufers;
 - b) Impuls-Auslösung, z.B. durch eine Lichtschranke.
- 2 Die Laufzeit wird auf Sekunden genau erfasst; Sekundenbruchteile werden abgerundet.
- 3 Sind Teams zugelassen, bestimmt der Veranstalter in den Weisungen, wie die Zielzeit erfasst wird.

Art. 133 Abschluss des Wettkampfes

- 1 Der Wettkampf ist für den Läufer mit dem Überqueren der Ziellinie unwiderruflich abgeschlossen.
- 2 Die Kontrollkarte ist gemäss Anordnung des Veranstalters zur Auswertung abzugeben.
- 3 Bei Schweizer Meisterschaften hat der Veranstalter die Laufkarten der Läufer, die ihren Wettkampf beendet haben, beim Ziel einzusammeln, bis der letzte Läufer gestartet ist.
- 4 Der Rückweg vom Ziel zum Wettkampfbereich ist zu markieren.

Art. 134 Zielschluss

- 1 Der Zeitpunkt des Zielschlusses wird bestimmt durch die Startzeit des zuletzt gestarteten Läufers zuzüglich der Maximalzeit gemäss Art. 138.
- 2 Läufer, die sich bei Zielschluss noch im Wettkampf befinden, haben sich ohne Verzug im Wettkampfbereich zurückzumelden.

10. Abschnitt: Klassierung

Art. 135 Klassierung nach Laufzeit

- 1 Die Läufer werden nach ihren Laufzeiten klassiert.
- 2 Zeitgleiche Läufer werden im selben Rang klassiert. Die entsprechenden nächsten Ränge fallen weg.

Art. 136 Klassierung nach Einlaufreihenfolge

- 1 Bei Massenstart, Jagdstart und Staffel-OL wird nach der Einlaufreihenfolge klassiert. Die Einlaufreihenfolge kann bestimmt werden durch:
 - a) die elektronisch erfasste Zielzeit,
 - b) visuelle Beurteilung, wann die Läufer die Ziellinie mit dem Rumpf passieren.
- 2 Passieren Läufer absichtlich die Ziellinie gemeinsam, entscheidet das Los über ihre Rangfolge.
- 3 Sind bei Jagdstart Weisungen gemäss Art. 104 Abs. 3 oder bei Staffel-OL Zeitzuschläge zu berücksichtigen, ist für die Klassierung Art. 135 massgebend.

Art. 137 Klassierung auf Grund von Zwischenzeiten

Auf Grund von Zwischenzeiten darf nicht klassiert werden.

Art. 138 Maximalzeit

- 1 Die Maximalzeit beträgt 2 ½ Stunden, sofern der Veranstalter nichts anderes festgelegt hat.
- 2 Eine Änderung ist nur gültig, wenn sie allen Läufern vor ihrem Start zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 139 Richtige Postenquittungen

- 1 Ein Läufer wird nur klassiert, wenn seine Kontrollkarte die richtigen Postenquittungen aufweist.
- 2 Bei Verwendung von Lochzangen müssen die Postenquittungen eindeutig identifizierbar sein. Gibt der Veranstalter eine Kontrollkarte für Lochungen ab, müssen die Postenquittungen in den dafür vorgesehenen Feldern liegen.

Art. 140 Fehlende Postenquittungen

- 1 Fehlt eine Postenquittung aus dem Haupt-Kontrollsystem ohne Verschulden des Läufers, kann er klassiert werden, wenn er die entsprechende Postenquittung des Reserve-Kontrollsystems vorweist.
- 2 Fehlt eine Postenquittung sowohl im Haupt- als auch im Reserve-Kontrollsystem, wird der Läufer nur klassiert, wenn alle nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - a) den Läufer trifft kein Verschulden an der mangelhaften Postenquittung;
 - b) der Läufer konnte den Mangel nicht erkennen oder nicht beheben;
 - c) der Läufer macht glaubhaft, dass er den Posten richtig angelaufen hat.

11. Abschnitt: Nichtklassierung und Disqualifikation

Art. 141 Nichtklassierung

- 1 Ein Läufer wird nicht klassiert:
 - a) wenn seine Postenquittungen nicht vollständig oder nicht richtig sind;
 - b) wenn er die elektronische Kontrollkarte nicht pflichtgemäss einsetzt (z.B. elektronische Registrierung beim Start, Auslösen der Zeitmessung, Abgeben zwecks Auswertung);
 - c) wenn er die Maximalzeit überschreitet;
 - d) wenn er Bestimmungen der Wettkampfordnung verletzt, welche hierfür die Nichtklassierung androhen;
 - e) wenn er Weisungen des Veranstalters verletzt, welche hierfür die Nichtklassierung androhen;
 - f) wenn er das Startgeld nicht bezahlt hat.
- 2 Anstelle der Nichtklassierung tritt die Disqualifikation, wenn eine Voraussetzung gemäss Art. 142 erfüllt ist.

Art. 142 Disqualifikation

- 1 Ein Läufer wird disqualifiziert:
 - a) wenn er einen Tatbestand für eine Nichtklassierung gemäss Art. 141 Abs. 1 erfüllt mit der Absicht, im Wettkampf sich oder andere Läufer unrechtmässig zu bevorteilen oder andere Läufer zu benachteiligen;
 - b) wenn er Bestimmungen der Wettkampfordnung verletzt, welche einzig die Disqualifikation androhen;
 - c) wenn er sich grob unsportlich verhält.
- 2 Schon der Versuch führt zur Disqualifikation.

Art. 143 Besondere Sanktionen bei Staffel- und Team-OL

- 1 Bei Staffel- und Team-OL werden nicht klassiert oder disqualifiziert:
 - a) unvollständige oder falsch zusammengesetzte Teams;
 - b) Teams, bei denen ein Läufer nicht klassiert oder disqualifiziert wird.
- 2 Der Veranstalter kann bei Staffel-OL anstelle der Nichtklassierung eines Läufers einen Zeitzuschlag anrechnen, der in den Weisungen zu publizieren ist. Bei der Schweizer Staffel-Meisterschaft hat er zuvor die Zustimmung der Kommission Technik einzuholen.

Art. 144 Besondere Sanktionen bei OL mit Gesamtwertung

- 1 Wer bei OL mit Gesamtwertung in einem Lauf nicht klassiert wird, wird auch in der Gesamtwertung nicht klassiert. Der Veranstalter kann in den Weisungen etwas anderes festlegen. Bei OL mit TD bedarf es der Zustimmung des Technischen Delegierten.
- 2 Wer in einem Lauf disqualifiziert worden ist, wird nicht mehr zum Start zugelassen und auch in der Gesamtwertung disqualifiziert.

Art. 144bis Wettkampfrichter

Der Veranstalter kann in den Weisungen einen Wettkampfrichter bezeichnen, der an seiner Stelle über Klassierung, Nichtklassierung oder Disqualifikation von Läufern oder Teams entscheidet.

12. Abschnitt: Rangliste, Laufdokumentation und Jahreswertungen

Art. 145 Inhalt

- 1 Die Rangliste enthält mindestens:
 - a) Name, Form, Art, Datum und Veranstalter des OL, Bezeichnung der Karte oder des Laufgebietes und bei Regionalen OL Nummer des OL;
 - b) Kategorie, Bahnlänge, Steigung, Anzahl Posten;
 - c) Anzahl der gestarteten Läufer;
 - d) bei Einzel-OL: Name, Vorname, Jahrgang, Wohnort, allfälliger Verein;
 - e) bei Staffel- und Team-OL: Name des Teams, Name, Vorname und Jahrgang aller Läufer;
 - f) bei klassierten Läufern: Rang und Laufzeit;
 - g) bei nichtklassierten Läufern: Grund der Nichtklassierung;
 - h) bei disqualifizierten Läufern: Grund der Disqualifikation und Vermerk "disqualifiziert".
- 2 Bei Regionalen OL muss ersichtlich sein, ob es sich um einen Einzelläufer oder ein Team handelt.

- 3 Entscheide des Schiedsgerichts, die die Rangliste verändern, müssen unverzüglich im Wettkampfbereich publiziert werden; ihr wesentlicher Inhalt ist zudem in Kurzform auf der Rangliste anzugeben.

Art. 146 Publikation

- 1 Die Rangliste ist allen Läufern zugänglich zu machen.
- 2 Dem Läufer wird eine Rangliste seiner Kategorie zugestellt, sofern er dies ausdrücklich verlangt hat.
- 3 Die Rangliste von Schweizer Meisterschaften, Nationalen OL, Besonderen OL und Regionalen OL ist auf der SOLV-Homepage zu publizieren.

Art. 147 Aufbewahrung und Rückgabe der Unterlagen

- 1 Der Veranstalter hat die für die Klassierung wesentlichen Dokumente (z.B. Zielprotokoll, Einlaufprotokoll, Filme, Datenfiles) während mindestens dreier Monate aufzubewahren, soweit sie nicht den Läufern zurückgegeben werden.
- 2 Elektronische Kontrollkarten, welche nicht den Läufern zurückgegeben werden, sind vom Veranstalter mindestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am Lauftag unverändert aufzubewahren.

Art. 148 Jahrespunktlisten

- 1 Der SOLV führt Jahrespunktlisten für die Leistungskategorien der Einzel-Läufer gemäss Anhang 5. Berücksichtigt werden nur Läufer, die zum Zeitpunkt des Wettkampfes in der SOLV-Läufer-Datenbank registriert sind.
- 2 Die Jahrespunktlisten in den Kategorien HE, DE, H20 und D20 werden von der Kommission Leistungssport definiert.

13. Abschnitt: Auszeichnungen und Titel

Art. 149 Grundsatz

Es steht dem Veranstalter frei, Auszeichnungen oder Preise an Läufer abzugeben.

Art. 150 Schweizer Meisterschaften

- 1 Bei Schweizer Meisterschaften werden die offiziellen Titel des SOLV vergeben, sofern in der betreffenden Kategorie wenigstens sechs auszeichnungsberechtigte Läufer oder Teams gestartet sind.
- 2 Titel- und auszeichnungsberechtigt sind nur Schweizer und aus Schweizern zusammengesetzte Teams. Den Schweizern gleichgestellt sind Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnen.
- 3 Titel und Auszeichnungen sind für die folgenden Kategorien vorgesehen:

Kategorie	Kurzform	Titel für den Sieger	Auszeichnung des SOLV für die Ränge 1-3
Herren Elite	HE	Schweizer Meister	Medaillen
Damen Elite	DE	Schweizer Meisterin	Medaillen
Junioren 20	H20 *)	Juniorenmeister	Medaillen
Juniorinnen 20	D20 *)	Juniorenmeisterin	Medaillen
Junioren 18, Juniorinnen 18 und jüngere bis Knaben 10, Mädchen 10	H/D 18 H/D 16 H/D 14 H/D 12 *) H/D 10 *)	Keine	Medaillen

*) gemäss Art. 42

- 4 Das Verbandssekretariat besorgt die Medaillen des SOLV.

14. Abschnitt: Absage, Umwandlung und Annullierung

Art. 151 Absage

- 1 Ein OL wird vom Veranstalter für alle oder einzelne Kategorien abgesagt, wenn eine reguläre Durchführung nicht möglich ist oder wenn der Technische Delegierte dem Veranstalter die entsprechende Weisung erteilt.
- 2 Gründe für eine Absage sind insbesondere:
 - a) irreguläre Verhältnisse (z.B. Sturmschaden);
 - b) besondere Gefahren für die Läufer;
 - c) rechtskräftiges behördliches Verbot;
 - d) schwerwiegende organisatorische Unzulänglichkeiten des Veranstalters;
 - e) Weigerung des Veranstalters, einer Weisung des Technischen Delegierten gemäss Art. 26 Abs. 1 Folge zu leisten.
- 3 Der Entscheid über die Absage ist allen betroffenen Läufern unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Art. 152 Umwandlung

- 1 Eine Schweizer Meisterschaft oder ein Nationaler OL kann umgewandelt werden, wenn der OL die qualitativen Anforderungen voraussichtlich nicht erfüllen wird, eine Durchführung aber noch vertretbar erscheint.
- 2 Der OL wird vom Veranstalter für alle oder einzelne Kategorien mit der Zustimmung des Technischen Delegierten oder auf Weisung des Technischen Delegierten in einen Besonderen oder Übrigen OL umgewandelt.
- 3 Der Entscheid über die Umwandlung ist allen betroffenen Läufern unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 4 Eine nachträgliche Umwandlung ist nicht möglich.

Art. 153 Folgen der Umwandlung

- 1 In der Rangliste ist unter Angabe der Gründe auf die Umwandlung hinzuweisen.
- 2 Es werden keine Titel, offiziellen Auszeichnungen und Punkte für die Jahrespunktelisten vergeben.

Art. 154 Annullierung

- 1 Ein Lauf kann nachträglich für alle oder einzelne Kategorien vom Schiedsgericht annulliert werden. Eine Rangliste wird nicht erstellt.
- 2 Gründe für eine Annullierung sind:
 - a) Mängel in der Durchführung oder irreguläre Verhältnisse, welche sich auf die Resultate erheblich ausgewirkt haben, oder
 - b) die unverschuldete Verhinderung einer erheblichen Anzahl Läufer an der Teilnahme.

Art. 155 Besonderheiten bei Staffel-OL und OL mit Gesamtwertung

- 1 Bei der Schweizer Staffel-Meisterschaft führt die Absage oder Annullierung einer Teilstrecke zur Annullierung des ganzen OL für die betroffene Kategorie.
- 2 Bei OL mit Gesamtwertung wird im Falle der Absage oder Annullierung eines einzelnen OL die Rangliste aufgrund der verbleibenden OL erstellt.

Art. 156 Läuferabgabe und Rückzahlung des Startgeldes

- 1 Die Läuferabgaben sind
 - a) bei Absage nicht zu entrichten, soweit den Veranstalter kein Verschulden trifft;
 - b) bei Umwandlung für die ursprünglich ausgeschriebene Art des OL zu entrichten;
 - c) bei Annullierung zu entrichten.
- 2 Bei Absage, Umwandlung oder Annullierung entscheidet das Schiedsgericht über Rückzahlungen an die Läufer. Es berücksichtigt dabei das Verschulden des Veranstalters, seine finanzielle Lage sowie den Schaden, den die Läufer erlitten haben.

VI. TEIL: RECHTSPFLEGE

1. Abschnitt: Zweck und Zuständigkeit

Art. 157 Zweck

- 1 Die Rechtspflege bezweckt die rechtmässige Anwendung der Bestimmungen der Wettkampfordnung.
- 2 Die Überprüfung der Rechtmässigkeit erfolgt auf Beschwerde hin.

Art. 158 Beschwerdeinstanzen

- 1 Beschwerdeinstanz ist das Schiedsgericht oder die Kommission Technik. Das Nähere regeln Art. 171 ff. und Art. 174 ff.
- 2 Die Beschwerdeinstanzen sind zur beförderlichen Behandlung der Beschwerde verpflichtet.

2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 159 Gegenstand der Beschwerde

Eine Beschwerde kann sich richten gegen:

- a) Verhalten, Weisungen oder Entscheide des Veranstalters oder des Technischen Delegierten;
- b) das Verhalten von Läufern oder ihren Begleitern.

Art. 160 Beschwerdelegitimation

Beschwerde kann von jeder Person erhoben werden, die von der Sache unmittelbar betroffen ist.

Art. 161 Rücksprache mit Veranstalter

Vor Einreichung der Beschwerde ist mit dem Veranstalter Rücksprache zu nehmen, um die Sache einvernehmlich zu regeln. In der Beschwerde ist die Rücksprache glaubhaft zu machen, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

Art. 162 Frist und Adressat

- 1 Die Beschwerde ist beim Veranstalter innert folgender Fristen einzureichen:
 - a) bei Tatsachen, die dem Läufer vor dem Lauftag bekannt werden, innert dreier Tage seit deren Kenntnisnahme, spätestens aber am Lauftag vor seinem Start;
 - b) bei Tatsachen, die dem Läufer am Lauftag bis Zielschluss bekannt werden, bis eine Stunde nach Zielschluss;
 - c) bei Tatsachen, die dem Läufer erst später bekannt werden, innert dreier Tage seit deren Kenntnisnahme, spätestens aber 20 Tage nach dem OL.
- 2 Der Veranstalter von OL mit Gesamtwertung und OL mit Qualifikation kann in den Weisungen andere Fristen festlegen, soweit es die reguläre Abwicklung des OL erfordert.
- 3 Der Veranstalter leitet die Beschwerde unverzüglich an die Beschwerdeinstanz weiter.

Art. 163 Form und Inhalt

- 1 Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen.
- 2 Sie hat zu enthalten:
 - a) Antrag;
 - b) Begründung;
 - c) Hinweis auf die Rücksprache mit dem Veranstalter gemäss Art. 161;
 - d) Ort, Datum, Name, Vorname, Adresse und Unterschrift des Beschwerdeführers.

Art. 164 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde kommt nur auf schriftliche Anordnung des Vorsitzenden der Beschwerdeinstanz aufschiebende Wirkung zu.

Art. 165 Untersuchungspflicht

- 1 Die Beschwerdeinstanz hat den Sachverhalt von sich aus abzuklären. Die Betroffenen haben, soweit möglich, mitzuwirken.
- 2 Beweismittel sind insbesondere:
 - a) Anhörung der Parteien;
 - b) schriftliche und bildliche Aufzeichnungen;
 - c) Zeugenbefragung;
 - d) Augenschein;
 - e) Expertise.
- 3 Die Betroffenen sind zum Beweisergebnis anzuhören.

Art. 166 Ausstand

- 1 Ein Mitglied der Beschwerdeinstanz tritt in den Ausstand, wenn es
 - a) persönlich betroffen ist;
 - b) einer der beteiligten Parteien sehr nahe steht;
 - c) in der gleichen Sache bereits vorentschieden hat.
- 2 Ausgenommen von der Ausstandspflicht sind Vertreter des Veranstalters im Schiedsgericht, soweit es um ihre Beziehung zum Veranstalter geht.
- 3 Befindet sich ein Mitglied der Beschwerdeinstanz im Ausstand oder ist es an der Mitwirkung verhindert, bestimmen die verbleibenden Mitglieder den Ersatz.

Art. 167 Mitwirkung am Entscheid

- 1 Am Entscheid gemäss Art. 168 Abs. 2 müssen alle stimmberechtigten Mitglieder der Beschwerdeinstanz mitwirken.
- 2 Der Entscheid wird mit einfachem Mehr gefällt.

Art. 168 Beschwerdeentscheid

- 1 Der Beschwerdeentscheid enthält:
 - a) Namen der am Entscheid mitwirkenden Personen;
 - b) kurze Darstellung des Sachverhaltes;
 - c) Begründung;
 - d) Entscheid gemäss Abs. 2;
 - e) allfällige Sanktion;
 - g) Entscheid- und Versanddatum;
 - f) Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Der Entscheid kann lauten auf:
 - a) Nichteintreten, Gutheissung oder Ablehnung der Beschwerde;
 - b) Zulassung oder Nichtzulassung zum Start;
 - c) Klassierung, Änderung der Klassierung, Nichtklassierung oder Disqualifikation;
 - d) Absage, Umwandlung oder Annullierung des Wettkampfes, allfällige Rückzahlungen;
 - e) Verweis;
 - f) Korrektur von Verstössen gegen die Wettkampfordnung;
 - g) Antrag auf eine Sanktion gemäss Art. 176 Abs. 2 und 3.
- 3 Der Entscheid wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt und nach Eintritt der Rechtskraft allenfalls im Verbandsorgan veröffentlicht. In gegenseitigem Einverständnis kann die Eröffnung des Entscheids auch mündlich erfolgen.

Art. 169 Gebühren und Auslagen

- 1 Die Beschwerde ist gebührenfrei.
- 2 Allfällige Auslagen des Schiedsgerichts trägt der Veranstalter.

Art. 170 Weiterzug und Revision

- 1 Der Beschwerdeentscheid kann innert 20 Tage seit der Zustellung an die Rekurskommission weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement der Rekurskommission.
- 2 Ein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid wird von der Beschwerdeinstanz in Revision gezogen, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweise bekannt werden. Frist und Verfahren richten sich nach dem Reglement der Rekurskommission.

3. Abschnitt: Schiedsgericht

Art. 171 Sachliche Zuständigkeit

- 1 Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden, soweit diese während seiner zeitlichen Zuständigkeit gemäss Art. 172 eingereicht werden.
- 2 Das Schiedsgericht kann bei groben Verstössen gegen die Wettkampfordnung auch von sich aus tätig werden.
- 3 Das Schiedsgericht ist ausserdem zuständig für Annullierungen gemäss Art. 154 und Rückzahlungen gemäss Art. 156.

Art. 172 Zeitliche Zuständigkeit

Das Schiedsgericht tritt zwei Wochen vor dem OL in Funktion und bleibt bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gemäss Art. 162 Abs. 1 zuständig.

Art 173 Zusammensetzung

- 1 Bei OL mit TD setzt sich das Schiedsgericht aus zwei durch die Kommission Technik Beauftragten und einem Vertreter des Veranstalters zusammen.
- 2 Bei OL gemäss Art. 4 Abs. 2 besteht das Schiedsgericht aus
 - a) drei Beauftragten der Kommission Technik als stimmberechtigten Mitgliedern;
 - b) dem im Auftrag der IOF eingesetzten Betreuer als nicht stimmberechtigtem Chef;
 - c) einem Vertreter des Veranstalters mit beratender Stimme.Dieses Schiedsgericht ist für alle Kategorien zuständig.
- 3 Bei OL ohne TD bestimmt der Veranstalter die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, welches aus drei Personen besteht.
- 4 Das Schiedsgericht bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

4. Abschnitt: Kommission Technik

Art. 174 Zuständigkeit

- 1 Die Kommission entscheidet über Beschwerden, soweit kein Schiedsgericht zuständig ist.
- 2 Die Kommission Technik ist zudem als Aufsichtsinstanz zuständig
 - a) für Sanktionen gemäss Art. 176;
 - b) in Dopingfällen gemäss Art. 62;
 - c) bei groben Verstössen gegen die Wettkampfordnung auf Verlangen eines ihrer Mitglieder oder des Technischen Delegierten, soweit kein Schiedsgericht damit befasst ist.
- 3 In anderen Fällen ist die Kommission Technik zuständig, soweit die Wettkampfordnung hierfür keine andere Instanz vorsieht.

Art. 175 Zusammensetzung

Die Kommission Technik setzt drei Mitglieder für Untersuchung und Entscheid ein. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Art. 176 Entscheide und Sanktionen

- 1 Die Kommission Technik kann als Beschwerdeinstanz Entscheide gemäss Art. 168 Abs. 2 fällen.
- 2 Ausserdem kann sie als Aufsichtsinstanz Korrekturen in den Jahrespunktelisten anordnen.
- 3 Bei grob unsportlichem oder vorsätzlich die Interessen des OL-Sports schädigendem Verhalten sowie bei wiederholten Verstössen gegen die Wettkampfordnung können als zusätzliche Sanktionen verhängt werden:
 - a) Busse (Einzelpersonen bis Fr. 500.--, Vereine bis Fr. 1'000.--);
 - b) Sperre eines Läufers, Begleiters, Technischen Delegierten, Veranstalters oder einer seiner Hilfspersonen;
 - c) Sperre oder Einzug einer OL-Karte;
 - d) Verpflichtung zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen bis zu zwölf Stunden zugunsten des OL-Sports oder der Umwelt.
- 4 Der Entscheid und allfällige Sanktionen gemäss Abs. 3 werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt und nach Eintritt der Rechtskraft allenfalls im Verbandsorgan veröffentlicht.
- 5 Gegen Entscheide und Sanktionen der Kommission Technik kann innert 20 Tage seit der Zustellung an die Rekurskommission rekurriert werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement der Rekurskommission.

VII. TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 177 Änderung der Wettkampfordnung

Änderungen der Wettkampfordnung können beantragt werden:

- a) von mindestens drei Mitgliedern des SOLV gemäss Artikel Art. 6 lit. a-c der Statuten;
- b) von den Kommissionen, Fachgruppen und Bereichsleitungen des SOLV;
- c) vom Zentralvorstand.

Art. 178 Entscheid des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand entscheidet über den Antrag. Stimmt er dem Antrag zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach Art.22 Abs.2 bis 4 der Statuten. Lehnt er den Antrag ab, so unterbreitet er den Antrag der Delegiertenversammlung gemäss Art.22 Abs.4 der Statuten.

Art. 179 Referendum

- 1 Gegen die gemäss Art.178 publizierten Anträge, welche die Zustimmung des Zentralvorstandes erhalten haben, kann innert 60 Tage seit Publikation im Verbandsorgan das Referendum ergriffen werden.
- 2 Die Referendumserklärung ist von drei Mitgliedern des SOLV gemäss Art. 6 lit. a-c der Statuten zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle des SOLV einzureichen.
- 3 Das Referendum ist der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 180 Entscheid der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über alle Änderungsanträge, welche ihr vom Zentralvorstand oder als Folge eines Referendums vorgelegt werden.

Art. 181 Revision der Anhänge

Für die Anhänge ist der Zentralvorstand allein zuständig.

Art. 182 Inkrafttreten von Änderungen

Die vom Zentralvorstand beschlossenen und durch kein Referendum angefochtenen Änderungen sowie die von der Delegiertenversammlung genehmigten Änderungen treten auf den nächstfolgenden 15. März in Kraft, soweit nicht in Ausnahmefällen ein späteres Inkrafttreten beschlossen und in den Verbandsorganen publiziert wird.

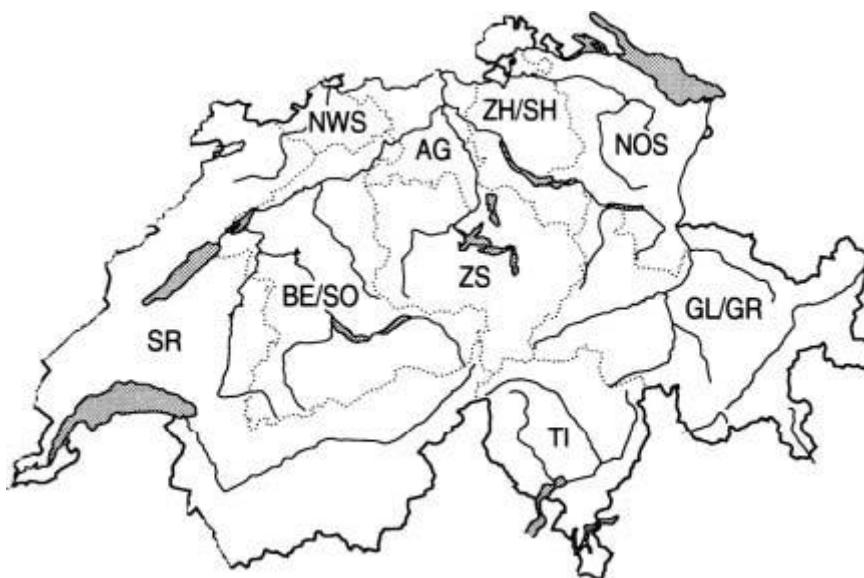
Art. 183 Totalrevision

- 1 Der Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung können jederzeit beschliessen, die Totalrevision der Wettkampfordnung einzuleiten.
- 2 Über die Totalrevision selber entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 184 Inkrafttreten

Die Wettkampfordnung tritt auf den 15. März 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. März 2023.

Anhang 1 Regioneneinteilung



Region AG	Aargau	AG
Region BE/SO	Bern/Solothurn	BE (ohne Bezirke Courtelary, La Neuveville und Moutier), SO (ohne Bezirke Dorneck und Thierstein)
Region GL/GR	Glarus/Graubünden	GL, GR (ohne Bezirk Moesa)
Region NOS	Nordostschweiz	AR, AI, SG, TG
Region NWS	Nordwestschweiz	SO (nur Bezirke Dorneck und Thierstein), BS, BL
Region SR	Suisse Romande	BE (nur Bezirke Courtelary, La Neuveville und Moutier), FR, VD, VS, NE, GE, JU
Region TI	Ticino	TI, GR (nur Bezirk Moesa)
Region ZS	Zentralschweiz	LU, UR, SZ (ohne Bezirke Einsiedeln, Höfe und March), NW, OW, ZG
Region ZH/SH	Zürich/Schaffhausen	ZH, SH, SZ (nur Bezirke Einsiedeln, Höfe und March)

Anhang 2 Muster für Postenbeschreibungen (Art. 87)

A. Textform

(IOF Event Example - Bezeichnung des OL)

Kategorien H45, H50, D40

Bahn 11 / 7.6 km Länge / 210 m Steigung

Distanz zum Start-Dreieck 50 m

Startpunkt: Weg / Mauer Gabelung

- 1 (101) Schmalere Sumpfstreifen, Knie
- 2 (212) Nordwestliche Kuppe, 1 m hoch, Ostseite
- 3 (135) Zwischen Dickichten
- 4 (246) Mittlere Senke, Ostteil
- 5 (164) Östliche Ruine, Westseite

Pflichtstrecke, 120 m, markiert ab Posten

- 6 (185) Zerfallene Mauer, Südostecke aussen
- 7 (178) Nase/Rippe, Nordwestfuss
- 8 (147) Oberes Felsband, 2 m hoch
- 9 (149) Wegkreuzung

Pflichtstrecke vom letzten Posten 250 m zum Ziel, markiert ab Posten

B. Symbolform

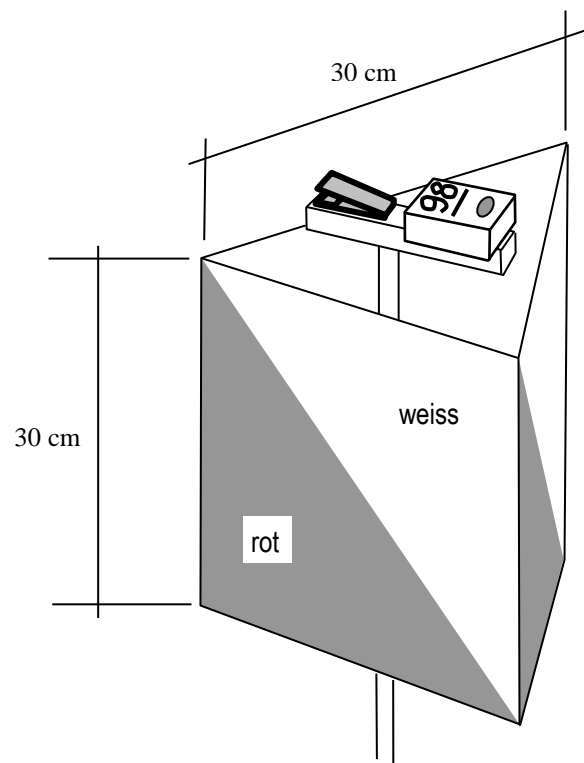
IOF Event Example				
M45 M50 W21				
5	7.6 km	210 m		
----- 150 m ----->△				
△		/	↗	Y
1	101	⋯	<	
2	212	↖	●	1 ○
3	135	⊗	⊗	⊖
4	246		⊖	○
5	164	→	□	○
○----- 120 m ----->				
6	185	↗	↘	└
7	178	⌋		└○
8	147	⇌	≡	2
9	149	/	⊗	⊗
○----- 250 m ----->⊗				

Überschriften, Symbole und deren Darstellung entsprechen der „International Specification for Control Descriptions“ der IOF, Ausgabe 2018 (updated March 6 2019)

Seitenlänge der Felder:

Die Seitenlänge der Felder muss mindestens 5 – 7 mm betragen (angepasst an die verwendeten Kartenmassstäbe – Art. 80)

Anhang 4 Postenmarkierung (Art. 119)



- 1 Die Masse des Postenschirms müssen der Skizze entsprechen.
- 2 Alle drei Seiten des Postenschirms müssen gleich aussehen.
- 3 Rot und Weiss können vertauscht und die Diagonale kann um 90° gedreht werden.
- 4 Für OL bei Nacht können normale oder zylindrische Postenschirme von gleicher Höhe verwendet werden. Die allseits sichtbare Reflexionsfläche muss 3-9 cm² betragen. Sie muss auf der Stange zwischen dem T-Stück und dem oberen Rand eines Postenschirmes angebracht werden, oder auf demjenigen selbst.
- 5 Die Postenkennzahl muss schwarz auf weissem Grund, mindestens 15mm hoch, unterstrichen, gut lesbar und von oben gut sichtbar sein.
- 6 Bei Verwendung von elektronischen Kontrollkarten als Haupt-Kontrollsystem ist die Postenkennzahl ausschliesslich auf der elektronischen Kontrollvorrichtung anzubringen.

Anhang 5 Jahrespunktelisten nach Rangpunkten (Art. 148 Abs. 3)

- 1 Grundlage für die Jahrespunktelisten nach Rangpunkten sind die Ranglisten der Schweizer Einzel-Meisterschaften gemäss Art. 11, der Nationalen OL gemäss Art. 13 und der Regionalen OL gemäss Art. 14.
- 2 Die Jahrespunktelisten nach Rangpunkten werden von der Kommission Technik in allen Kategorien gemäss Art. 42 geführt, ausser HE, DE, H20 und D20.
- 3 Die Kommission Technik kann für einzelne Nationale OL und Regionale OL die Wertung ändern und Besondere OL in die Wertung aufnehmen. Dies muss mindestens 30 Tage vor dem Meldeschluss veröffentlicht werden.
- 4 Folgende Läufer erhalten keine Punkte und sind für die Berechnung aus der Rangliste zu streichen und zählen auch nicht für die Berechnung der Läuferanzahl in Absatz 5c:
 - a) Ausländer, die keinen Schweizer Wohnsitz haben und nicht für einen Schweizer Verein starten;
 - b) Läufer, die nicht in der SOLV-Läufer-Datenbank registriert sind.
 - c) Teams.
- 5 Folgende Rangpunkte werden vergeben:

a) Schweizer Einzel-Meisterschaften bei Tag	30-1 Pt.
b) Nationale OL und Schweizer Einzel-Meisterschaft bei Nacht	25-1 Pt.
c) Regionale OL (nach der Zahl der in der Kategorie gestarteten, punkteberechtigten Läufer)	
1-10 Läufer	10-1 Pt.
11-15 Läufer	11-1 Pt.
16-20 Läufer	12-1 Pt.
21-25 Läufer	13-1 Pt.
26-30 Läufer	14-1 Pt.
31-35 Läufer	15-1 Pt.
36-40 Läufer	16-1 Pt.
41-45 Läufer	17-1 Pt.
46-50 Läufer	18-1 Pt.
51-55 Läufer	19-1 Pt.
56 und mehr Läufer	20-1 Pt.
- 6 Die Punkte werden entsprechend dem Rang wie folgt zugeteilt:
 - a) Der Sieger erhält die höchste Punktzahl, der Zweite einen Punkt weniger usw.;
 - b) Läufer im gleichen Rang erhalten die gleiche Punktzahl;
 - c) Bei OL mit Qualifikation werden Punkte nur im A-Final vergeben;
 - d) Bei zwei gleichwertigen Feldern je Kategorie erhalten die Sieger die höchste Punktzahl, die Zweiten zwei Punkte weniger, die Dritten vier Punkte weniger usw.;
 - e) Bei leistungsbezogenen Feldern (A, B, C usw.) werden Punkte nur in der obersten Leistungsklasse vergeben.
 - f) Alle rangierten und punkteberechtigten Teilnehmer erhalten mindestens einen Punkt.
- 7 Die Summe der acht höchsten Punktzahlen je Läufer, Kategorie und Kalenderjahr zählt für die Jahrespunktliste.